

Die österreichische Justiz



Die österreichische Justiz

Wien 2020

Impressum

Medieninhaber*in, Verleger*in und Herausgeber*in:
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien
bmj.gv.at

Wien 2020

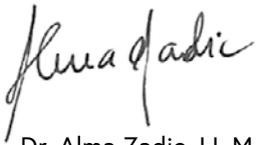
Vorwort

Eine unabhängige und bürgernahe Justiz, die auf unserer Verfassung sowie den Grundpfeilern der Europäischen Menschenrechtskonvention basiert, ist eine Voraussetzung eines jeden funktionierenden Rechtsstaates.

Justizpolitik ist immer auch Gesellschaftspolitik, denn sie betrifft alle Bürger*innen unseres Landes und ist ausschlaggebend für die Durchsetzung unserer Rechte. Auf diese sind wir nicht nur in Konfliktfällen angewiesen, vielmehr versichern sie uns in allen Lebensbereichen unverrückbar unsere Freiheit und unsere menschliche Würde. Daher müssen wir diese Rechte laufend stärken, damit sie uns auch in Zukunft dienen können.

Umso wichtiger ist es daher, zu verstehen, welche Aufgaben die Justiz übernimmt und welche Justizbehörden in konkreten Fällen sichern können. Auf den folgenden Seiten der Broschüre „Die österreichische Justiz“ finden Sie deshalb die wichtigsten Informationen über die Institutionen und Leistungen unseres Justizsystems.

Im Sinne einer bürgernahen Justiz, bin ich überzeugt, dass diese Broschüre zur informativen Lektüre genutzt werden kann.



Dr. Alma Zadic, LL.M.

Bundesministerin für Justiz.



Inhalt

Vorwort	3
1 Die Republik Österreich	8
2 Die österreichische Justiz	10
3 Institutionen	13
3.1 Gerichtsbarkeit.....	14
3.1.1 Aufgaben.....	14
3.1.2 Prinzipien.....	14
3.1.2.1 Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.....	14
3.1.2.2 Entscheidungen sind im Instanzenzug anfechtbar.....	14
3.1.3 Aufbau und Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	16
3.1.4 Bezirksgerichte.....	17
3.1.5 Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz).....	17
3.1.6 Oberlandesgerichte (Gerichtshöfe zweiter Instanz).....	17
3.1.7 Oberster Gerichtshof.....	18
3.1.8 Instanzenzug in Zivilsachen.....	18
3.1.9 Instanzenzug in Strafsachen.....	19
3.1.10 Vollzugsgerichte.....	20
3.1.11 Staatsanwaltschaften.....	20
3.2 Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.....	21
3.2.1 Sonderstellung.....	21
3.2.2 Verfassungsgerichtshof.....	22
3.2.3 Verwaltungsgerichtshof.....	22
3.2.4 Verwaltungsgerichte.....	22
3.3 Schiedsgerichte.....	23
3.4 Strafvollzug.....	23
3.4.1 Allgemeines.....	23
3.4.2 Strafvollzugsanstalten – Anzahl und Art.....	24
3.4.3 Freiheitsentzug – Formen und Zweck.....	24
3.4.4 Häftlinge.....	25

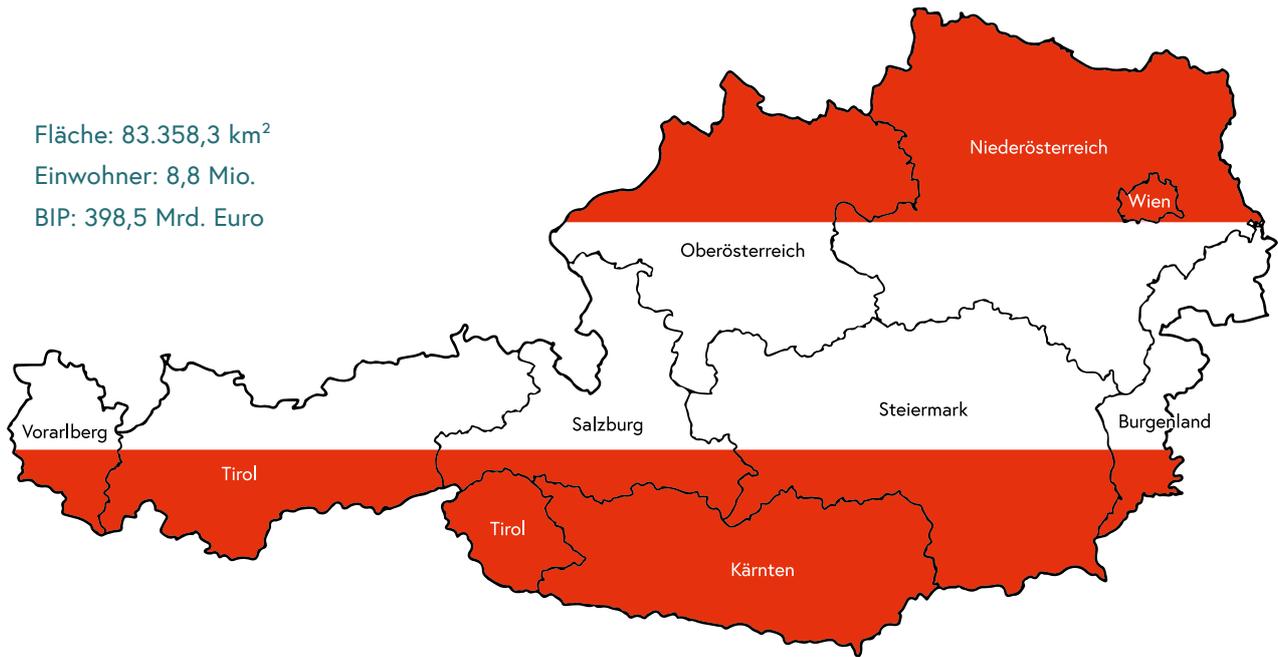
3.4.5	Leitung des Strafvollzugs.....	25
3.4.6	Zahl der Strafvollzugsbediensteten.....	25
3.4.7	Start nach der Strafe.....	26
3.5	Bundesministerium für Justiz.....	26
3.5.1	Bundesminister*in für Justiz als oberstes Verwaltungsorgan.....	26
3.5.2	Organisation.....	26
3.5.3	Aufgaben.....	27
3.5.3.1	Vorbereitung von Gesetzen.....	27
3.5.3.2	Sicherung der unabhängigen Rechtsprechung.....	27
3.5.3.3	Die Europäische Union.....	28
3.5.3.4	Internationale Zusammenarbeit.....	29
3.6	Bundeskartellanwalt.....	29
3.7	Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.....	29
4	Rechtsberufe.....	31
4.1	Bedienstete in der Justiz.....	32
4.2	Allgemeines.....	33
4.3	Juristische Ausbildung.....	35
4.4	Studium des österreichischen Rechts.....	35
4.5	Gerichtspraxis.....	35
4.6	Richter*in.....	36
4.7	Staatsanwalt und Staatsanwältin.....	38
4.8	Rechtsanwalt und Rechtsanwältin.....	39
4.8.1	Allgemeines.....	39
4.8.2	Tätigkeitsbereich.....	39
4.9	Notar und Notarin.....	40
4.10	Diplomrechtspfleger und Diplomrechtspflegerin.....	42
4.11	Frauenförderung.....	44
5	Leistungen der Justiz.....	45
5.1	Geschäftsfälle der Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	46

5.2 Erledigungen in Strafsachen.....	47
5.2.1 Diversion	48
5.2.2 Verhängte Strafen:.....	48
5.3 Verfahrensdauer.....	49
5.4 IT-Einsatz in der Justiz	50
5.5 Grundbuch.....	51
5.5.1 Grundbuch.....	51
5.5.2 Kataster.....	51
5.5.3 Grundstücksdatenbank.....	52
5.5.4 Abfrage.....	52
5.5.5 Kosten.....	53
5.6 Firmenbuch.....	53
5.6.1 Firmenbuch.....	53
5.6.2 Firmenbuchdatenbank.....	54
5.6.3 Abfrage.....	54
5.6.4 Kosten.....	54
5.6.5 Datenbankzugang.....	55
5.7 Ausbauschritte der Familien- und Jugendgerichtshilfe	55
6 Budget.....	57
6.1 Aufwand und Kostendeckung.....	58
6.2 Budgetverantwortung.....	58
7 Bürgerservice.....	60
7.1 Zugang zur Justiz für sozial Schwache.....	61
7.2 Justiz-Ombudsstellen.....	61
7.3 Erwachsenenschutz	61
8 Internationale Zusammenarbeit.....	63
9 Quellen und Abkürzungsverzeichnis.....	65
9.1 Quellen.....	66
9.2 Abkürzungsverzeichnis.....	66

1

Die Republik Österreich

Die Republik Österreich ist ein Bundesstaat, bestehend aus den neun Bundesländern Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark und Burgenland. Die Staatsform ist die einer parlamentarischen Demokratie. Österreich umfasst eine Fläche von 83.358,3 km². In Österreich leben 8.858.775 (Stand 1. Jänner 2019). Das Bruttoinlandsprodukt betrug im Jahr 2019 398,5 Milliarden Euro.



2

Die österreichische Justiz

Die Justiz gilt neben der Gesetzgebung und der Verwaltung als dritte Säule des Rechtsstaates. Das Bundes-Verfassungsgesetz ordnet die Justiz hinsichtlich der Aufgaben der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen (einschließlich der Anklagevertretung in Strafsachen, des Strafvollzuges sowie der Justizverwaltung) ausschließlich der Kompetenz des Bundes zu. Für den Bereich der Verwaltung bestehen Verwaltungsgerichte sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Die Justiz ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt.

Die österreichische Justiz umfasst die ordentlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Justizanstalten (Strafvollzugsanstalten und gerichtliche Gefangenenhäuser), die Einrichtung der Bewährungshilfe, den Bundeskartellanwalt und die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Gerichte sind staatliche Institutionen, die über zivilrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Anklagen in einem förmlichen Verfahren entscheiden. Sie sind auf Grund der Gesetze eingerichtet und mit unabhängigen, unabsetzbaren, unversetzbaren, unparteiischen und nur an die Rechtsordnung gebundenen Richter*innen besetzt.

Staatsanwaltschaften vertreten vor allem die Interessen des Staates in der Strafrechtspflege; ihnen obliegt die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Entscheidung über die Anklage und die Vertretung der Anklage vor den Gerichten. In Erfüllung dieser Aufgaben sind sie von den Gerichten unabhängig.

Justizanstalten sind für den Vollzug von Freiheitsstrafen zuständig. Auch die Einrichtungen der Bewährungshilfe sind Teil des Justizsystems. Sie betreuen bedingt verurteilte und entlassene Strafgefangene. Diese Aufgaben sind weitgehend privaten Vereinigungen übertragen; trotzdem stehen sie unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Justiz.

Der Bundeskartellanwalt wurde mit der Kartellgesetznovelle 2002 im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz eingerichtet und vertritt die öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Kartellgericht.

Seit 1. Oktober 2010 ist die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften eine eigenständige Behörde, die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat insbesondere darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften die ihnen nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen.

An der Spitze der Justizverwaltung steht die bzw. der Bundesminister*in; ihr bzw. ihm ist das Bundesministerium für Justiz beigeordnet.

Die bzw. der Bundesminister*in für Justiz gehört zu den obersten Verwaltungsorganen des Bundes und ist Mitglied der Bundesregierung. Ihr bzw. ihm obliegen die politische Leitung, Koordination und oberste Aufsicht über das Ressort und alle dazugehörenden Dienststellen.

Die Justiz war bis zum Inkrafttreten der Novelle des Bundesministeriengesetzes am 8. Jänner 2018 in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt. Nunmehr ist das Bundesministerium für Justiz anstelle des Bundeskanzleramtes für das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Das Bundesverwaltungsgericht ist österreichweit die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden gegen Behördenentscheidungen in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung – mit Ausnahme des Finanzrechts (zuständig ist das Bundesfinanzgericht).

3

Institutionen

3.1 Gerichtsbarkeit

3.1.1 Aufgaben

Aufgabe der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist die Erhöhung von Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit in Österreich. Sie erfüllen diese Aufgabe unparteiisch, fair und mit hohem Qualitätsanspruch.

Zentrale Bedeutung im Rechtsschutz genießen eine angemessene Dauer gerichtlicher Verfahren und die Gesetzeskonformität gerichtlicher Entscheidungen. Dies verlangt eine wirkungsvolle Organisation zur effizienten Aufgabenerfüllung, gleichmäßigen Auslastung der Entscheidungsorgane und Beibehaltung des hohen, auf Gebühreneinnahmen beruhenden Kostendeckungsgrads.

In die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte fallen vornehmlich Zivilrechtssachen (wie etwa Streitigkeiten über vertragliche Ansprüche, Schadenersatzansprüche, Besitzstreitigkeiten), Arbeits- und Sozialrechtssachen, Außerstreitsachen (wie etwa Verlassenschaftssachen, Sorgerechtsregelungen, Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder), Exekutionssachen, Konkurs- und Ausgleichssachen sowie Strafsachen.

Auch die Führung der für die Qualität Österreichs als Wirtschaftsstandort sehr bedeutenden Grund- und Firmenbücher ist Aufgabe der Gerichte.

3.1.2 Prinzipien

3.1.2.1 Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (Artikel 83 Abs. 2 B-VG) gibt dem Einzelnen das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter. Das Gesetz legt nach sachlichen und örtlichen Kriterien (etwa nach dem Wohnsitz des Beklagten) fest, welches der österreichischen Gerichte zur Entscheidung einer konkreten Sache zuständig ist. Innerhalb des zuständigen Gerichts bestimmt die sogenannte Geschäftsverteilung nach objektiven und sachlichen Kriterien, welche*r Richter*in den Fall bearbeitet. Diese Geschäftsverteilung wird von einem Richtersenat jeweils für ein Jahr im Vorhinein festgelegt. Dieses Verfahren schließt sachfremde Einflüsse auf die Auswahl des für die einzelne Rechtssache konkret zuständigen Richters aus.

3.1.2.2 Entscheidungen sind im Instanzenzug anfechtbar

Die ordentlichen Gerichte sind in mehreren Stufen organisiert. Die bzw. der Richter*in ist in Ausübung ihres bzw. seines richterlichen Amtes unabhängig, weisungsfrei und bei seinen Entscheidungen nur an die Rechtsordnung gebunden. Unser Recht sorgt dafür, dass jeder den Gerichten vertrauen kann. Entscheidungen von Gerichten können grundsätzlich mit Rechtsmitteln angefochten werden. Rechtsmittel sind etwa Berufung, Rekurs

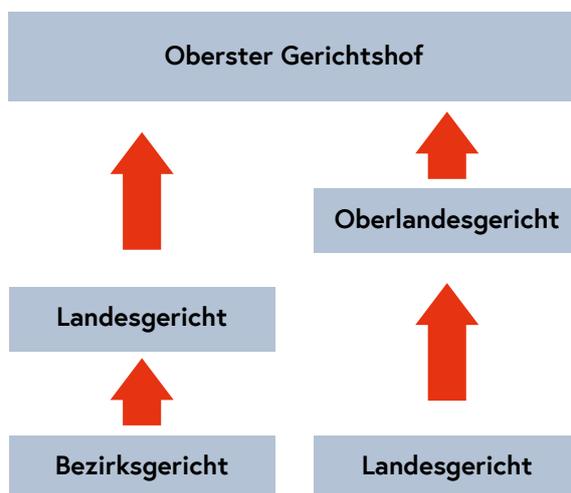
oder Beschwerde. Grundsätzlich entscheidet über Rechtsmittel das im Instanzenzug übergeordnete Gericht. In Zivilsachen ist gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts unter bestimmten Voraussetzungen noch ein weiteres Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof vorgesehen. In Strafsachen ist grundsätzlich nur ein zweistufiger Instanzenzug eingerichtet. Die volle Ausschöpfung aller Rechtsmittel kann zu einer wesentlichen Verlängerung eines Verfahrens führen; dies ist jedoch im Interesse der Richtigkeit der Entscheidungen in Kauf zu nehmen.

Die österreichische Bundesverfassung sieht neben der Entscheidung durch Berufsrichter*innen auch eine Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung vor. So entscheiden in Strafsachen Schöffengerichte, wenn das Höchstmaß der Strafdrohung fünf Jahre übersteigt. Geschworenengerichte sind zuständig für Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer Freiheitsstrafe mit einer Untergrenze von mindestens fünf Jahren und einer Obergrenze von mehr als zehn Jahren bedroht sind (z. B. Mord), und für politische Delikte (z. B. strafbare Handlungen nach dem Verbotsgesetz durch nationalsozialistische Wiederbetätigung). Im Zivilrechtsbereich sind Laienrichter*innen in Arbeits- und Sozialrechtssachen sowie in Handelssachen tätig; sie entscheiden gemeinsam mit Berufsrichter*innen in Senaten.

3.1.3 Aufbau und Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften



Die ordentlichen Gerichte sind in vier Stufen organisiert. Die Aufgaben der Rechtsprechung werden derzeit von 115 Bezirksgerichten (1. Jänner 2017), 20 Landesgerichten, vier Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof wahrgenommen, die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege von 17 Staatsanwaltschaften, vier Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur. 28 Justizanstalten obliegt die Durchführung des Strafvollzugs.



3.1.4 Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte sind im Zivilrechtsbereich zur Entscheidung in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis 15.000 Euro sowie (unabhängig vom Streitwert) für bestimmte Arten von Rechtssachen (insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten) zuständig. Die Bezirksgerichte sind weiters im Strafrechtsbereich zur Entscheidung über alle Vergehen, für die eine bloße Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, zuständig (z. B. fahrlässige Körperverletzung, Diebstahl).

3.1.5 Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz)

Die Landesgerichte (Gerichtshöfe erster Instanz) sind in erster Instanz für alle nicht den Bezirksgerichten zugewiesenen Rechtssachen zur Entscheidung berufen. Sie sind ferner in zweiter Instanz für die Behandlung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte zuständig.

3.1.6 Oberlandesgerichte (Gerichtshöfe zweiter Instanz)

Auf der dritten Organisationsebene sind die vier Oberlandesgerichte eingerichtet. Sie befinden sich in Wien (für Wien, Niederösterreich und Burgenland), Graz (für Steiermark und Kärnten), Linz (für Oberösterreich und Salzburg) sowie Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg). Diese Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden in Zivil- und Strafsachen stets

als Rechtsmittelgerichte. Daneben kommt diesen Gerichten besondere Bedeutung in der Justizverwaltung zu: Die bzw. der Präsident*in des Oberlandesgerichts ist Leiter*in der Justizverwaltung aller in ihrem bzw. seinem Sprengel gelegenen Gerichte; sie bzw. er untersteht in dieser Funktion nur noch direkt der bzw. dem Bundesminister*in.

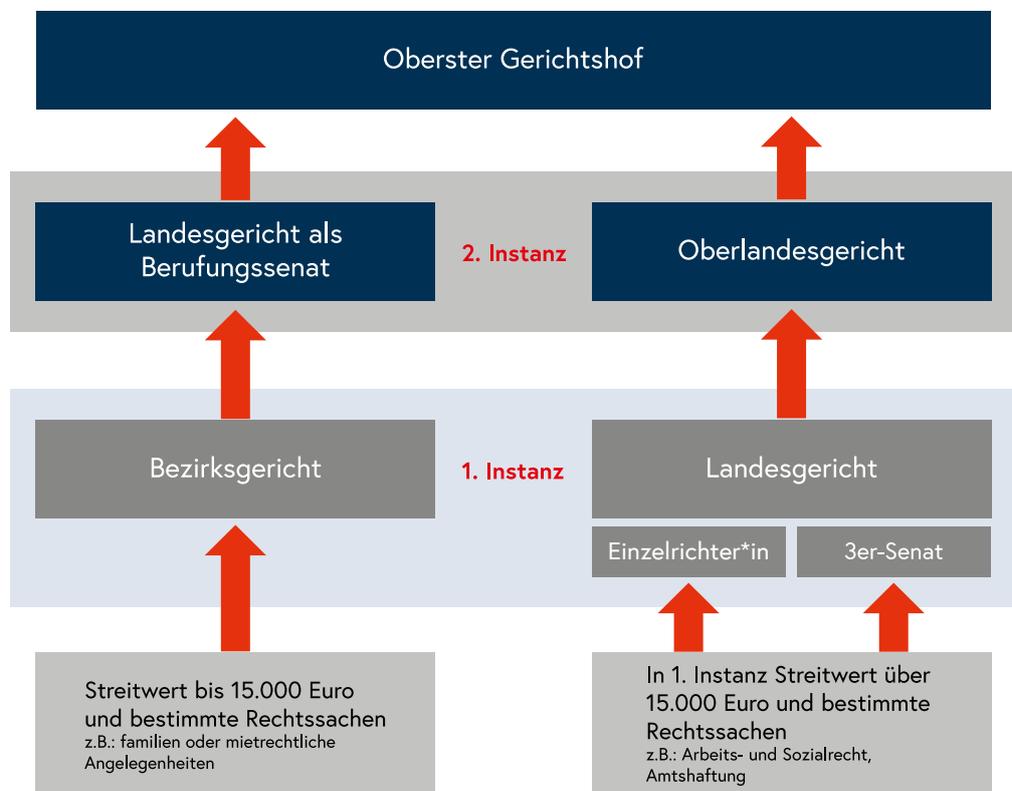
3.1.7 Oberster Gerichtshof

Oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof in Wien. Er wird – neben dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof – als Höchstgericht bezeichnet. Dies drückt aus: Gegen seine Entscheidungen ist kein weiterer (innerstaatlicher) Rechtszug mehr möglich. Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs trägt maßgeblich zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamten Bundesgebiet bei. Obwohl die untergeordneten Gerichte nicht durch Gesetz an seine Entscheidungen gebunden sind, orientieren sie sich in der Regel an der höchstgerichtlichen Judikatur.

3.1.8 Instanzenzug in Zivilsachen

Ist in erster Instanz das Bezirksgericht zuständig, so geht eine Berufung an das übergeordnete Landesgericht. Dort entscheidet ein Berufungssenat in zweiter Instanz. Entscheidet das Landesgericht in erster Instanz (entweder durch eine bzw. einen Einzelrichter*in oder einen Senat), so wird mit einer Berufung das Oberlandesgericht in zweiter Instanz befasst.

In Fällen, in denen Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung zu lösen sind, ist noch ein Rechtszug an den Obersten Gerichtshof möglich. Der Instanzenzug im Zivilverfahren ist daher dreistufig.

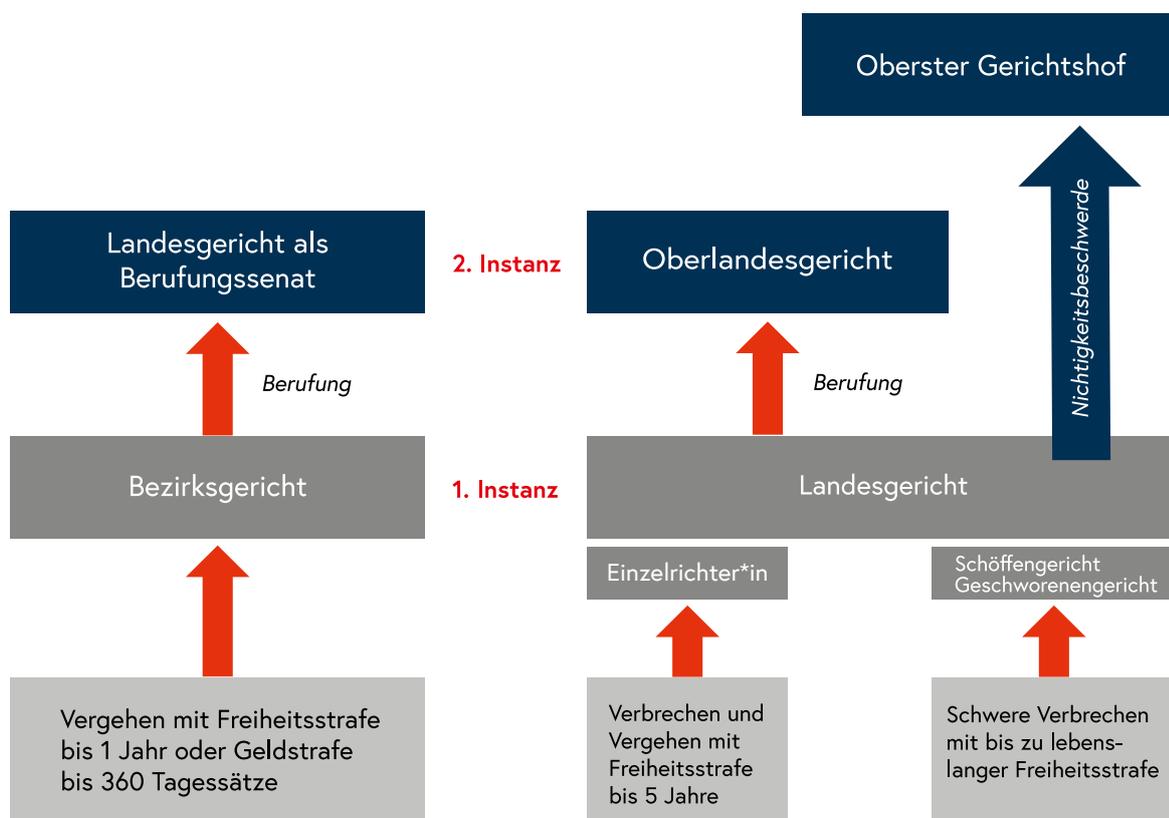


3.1.9 Instanzenzug in Strafsachen

Entscheidet das Bezirksgericht in erster Instanz, ist gegen das Urteil wegen Nichtigkeit, des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe oder über privatrechtliche Ansprüche eine Berufung an das übergeordnete Landesgericht möglich. Dieses entscheidet durch einen Dreirichter-Senat.

Entscheidet das Landesgericht in erster Instanz durch eine bzw. einen Einzelrichter*in, also bei allen mit höchstens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen und Vergehen (z.B. falsche Beweisaussage vor Gericht), so gehen Berufungen wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe oder des Ausspruchs über privatrechtliche Ansprüche an das übergeordnete Oberlandesgericht.

Ist das Landesgericht als Schöffengericht oder als Geschworenengericht in erster Instanz zuständig, so kann mit einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen materiellen oder formellen Fehlern der Oberste Gerichtshof angerufen werden. Wird hingegen nur eine Berufung gegen den Strafausspruch oder den Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche erhoben, so entscheidet darüber das übergeordnete Oberlandesgericht. Im Strafverfahren ist der Instanzenzug zweistufig.



3.1.10 Vollzugsgerichte

Das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird, entscheidet als Vollzugsgericht insbesondere über den Beitrag der*des Verurteilten zu den Kosten des Strafvollzuges, die Nichteinrechnung von Unterbrechungs-, Ausgangs- oder Hausarrestzeiten in die Strafzeit, die Aufrechterhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen, die Anhaltung der*des Strafgefangenen gegen ihren bzw. seinen Willen in Einzelhaft, wenn diese mehr als vier Wochen dauert, den nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges, das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes und über die bedingte Entlassung. Gegen die Entscheidungen des Vollzugsgerichtes kann Beschwerde an das jeweilige Oberlandesgericht erhoben werden. Über Beschwerden gegen Entscheidungen oder Anordnungen bzw. die Verletzung eines subjektiven Rechts durch ein Verhalten der*des Anstaltleiterin*Anstaltleiters sowie wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht durch die*den Anstaltsleiterin*Anstaltsleiter entscheidet das Vollzugsgericht am Sitz des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird. Gegen dessen Entscheidungen kann Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an das Oberlandesgericht Wien erhoben werden.

3.1.11 Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften sind besondere, von den Gerichten getrennte Organe, die vor allem die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege wahrnehmen. Dazu gehört primär die Leitung des Ermittlungsverfahrens im Strafverfahren sowie die Anklageerhebung und -vertretung im Strafprozess.

Obwohl die Staatsanwält*innen zu den Organen der Gerichtsbarkeit zählen, genießen sie – anders als die Gerichte – keine Unabhängigkeit. Sie sind hierarchisch organisiert und an die Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und letztlich der*des Bundesministerin*Bundesministers gebunden. Das Weisungsrecht ist gesetzlich genau geregelt; Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft und der*des Bundesministerin*Bundesministers für Justiz dürfen nur schriftlich und mit Begründung ergehen. Außerdem muss eine Weisung im Strafakt ersichtlich gemacht werden. Die bzw. der Bundesminister*in für Justiz steht unter Ministerverantwortlichkeit und ist dem Parlament zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. In den einzelnen Staatsanwaltschaften haben die Mitarbeiter*innen die Weisungen der*des Behördenleiterin*Behördenleiters zu befolgen, sie können jedoch – wenn sie eine Weisung für rechtswidrig halten – eine schriftliche Weisungserteilung verlangen und sich sogar von der Behandlung der betreffenden Strafsache entbinden lassen. Die Staatsanwaltschaften sind also in einem System der Über- und Unterordnung organisiert; dies ist auch deshalb erforderlich, weil deren Entscheidungen im Gegensatz zu gerichtlichen Entscheidungen mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar sind. Die Organisationsebenen der Staatsanwaltschaften entsprechen im Wesentlichen den Stufen der Gerichtsorganisation.

Bei jedem für Strafsachen zuständigen Landesgericht ist eine Staatsanwaltschaft eingerichtet. Den dort tätigen Staatsanwält*innen obliegt die Anklageerhebung und -vertretung sowohl vor dem Landesgericht als auch vor den Bezirksgerichten des jeweiligen Landesgerichtssprengels. Vor den Bezirksgerichten vertreten üblicherweise Bezirksanwält*innen die Anklage. Sie sind besonders, aber nicht akademisch ausgebildete Fachbeamt*innen.

Die österreichische Justiz ist seit mehr als zehn Jahren mit einer zunehmenden Anzahl besonders umfangreicher Wirtschaftsstrafsachen mit vermehrten internationalen Verflechtungen konfrontiert. Die gesteigerte Komplexität dieser Verfahren erfordert neue Konzepte und Strukturen für einen effizienten und erfolgreichen Einsatz der Ermittlungsbehörden. Mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) wurde mit 1. September 2011 eine Staatsanwaltschaft eingerichtet, in der die notwendige Kompetenz und Expertise für eine qualifizierte und effiziente Verfolgung großer Wirtschafts- und Korruptionsdelikte konzentriert ist.

Die Oberstaatsanwaltschaften sind den Staatsanwaltschaften übergeordnet und bei den Oberlandesgerichten in Wien, Graz, Linz und Innsbruck eingerichtet. Neben der Vertretung der Anklage vor dem Oberlandesgericht führen sie die Dienstaufsicht und Fachaufsicht über alle Staatsanwaltschaften in ihrem Sprengel und unterstehen unmittelbar der bzw. dem Bundesminister*in für Justiz.

Eine Sonderstellung nimmt die beim Obersten Gerichtshof eingerichtete Generalprokuratur ein. Die Generalprokuratur ist unmittelbar der bzw. dem Bundesminister*in für Justiz unterstellt und hat selbst keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften. Auch ist sie nicht Trägerin der Anklage, sondern mit der Unterstützung des Obersten Gerichtshofs betraut.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist sie vor allem befugt, auch in Strafsachen, in denen für die Parteien kein Rechtszug (mehr) zum Obersten Gerichtshof besteht, an diesen eine sogenannte „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ zu erheben. Sie erfüllt damit eine bedeutende Funktion bei der Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit im Strafrecht.

3.2 Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.2.1 Sonderstellung

Eine Sonderstellung innerhalb der österreichischen Gerichtsbarkeit nehmen die „Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts“, nämlich der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof, ein. Sie sind zwar ebenso unabhängige Gerichte, aber nicht in das

Justizressort eingegliedert, sondern organisatorisch eigenständig. Beide haben ihren Sitz in Wien und sind für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Auch funktionell sind sie von den ordentlichen Gerichten getrennt: Sie entscheiden nicht über Zivil- und Justizstrafsachen (auch nicht als übergeordnete Instanz), sondern haben spezielle Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Entscheidungen der ordentlichen Gerichte unterliegen daher nicht der Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts; vielmehr hat der Oberste Gerichtshof als oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen auch über die Verfassungsmäßigkeit der gerichtlichen Entscheidungen zu wachen.

3.2.2 Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat vor allem die Aufgabe, die Einhaltung der Verfassung, wozu auch die Grundrechte gehören, zu kontrollieren. Er ist insbesondere dazu berufen, Bundes- und Landesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit, Verordnungen von Verwaltungsbehörden auf ihre Gesetzmäßigkeit und letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls aufzuheben. Daneben können z. B. auch Wahlen beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.

Anders als bei den sonstigen Gerichten arbeiten beim Verfassungsgerichtshof nicht Berufs-, sondern Honoratiorenrichter*innen. Mitglieder dieses Gerichts können nur Persönlichkeiten werden, die bereits eine erfolgreiche juristische Karriere in einer anderen Funktion absolviert haben. Die Richter*innen des Verfassungsgerichtshofs üben ihr Richteramt überwiegend nur nebenberuflich aus und können ihren bisherigen Beruf (z. B. als Richter*innen oder Universitätsprofessor*innen, nicht allerdings als Verwaltungsbeamtin*Verwaltungsbeamter – dieser ist außer Dienst zu stellen) weiter ausüben. Der Verfassungsgerichtshof tritt nur in „Sessionen“ zusammen, die üblicherweise viermal jährlich stattfinden.

3.2.3 Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen, mit Ausnahme von Verordnungen, die nur der Verfassungsgerichtshof prüfen und aufheben kann. Er entscheidet vor allem über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden; er überprüft diese auf ihre Rechtmäßigkeit und kann rechtswidrige Bescheide aufheben.

3.2.4 Verwaltungsgerichte

Seit 1. Jänner 2014 entscheiden die Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130 B-VG insbesondere über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde (Bescheidbeschwerde) und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht

einer Verwaltungsbehörde, also wenn die Verwaltungsbehörde einen Bescheid nicht in der gesetzlichen Frist erlassen hat (Säumnisbeschwerde) und über Beschwerden wegen rechtswidriger Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde). Mit der Schaffung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde der administrative Instanzenzug, also das Recht, gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Berufung bei der jeweils übergeordneten Behörde einzulegen, weitestgehend abgeschafft.

3.3 Schiedsgerichte

Weiters sind von den ordentlichen Gerichten auch die Schiedsgerichte zu unterscheiden: Diese sind keine staatlichen Organe, sondern private Rechtsprechungseinrichtungen. Sie beruhen auf privatrechtlicher Vereinbarung, dem Schiedsvertrag, in dem sich die Beteiligten zur Entscheidung bestimmter Streitigkeiten einem solchen Schiedsgericht unterwerfen. Die Vorteile der privaten Schiedsgerichtsbarkeit liegen in der Möglichkeit der Nominierung von Schiedsrichter*innen durch die Parteien, in der Entscheidung durch besondere Spezialisten, in der Möglichkeit einer weitgehenden Rechtswahl, was das anwendbare Recht und das Verfahrensrecht betrifft, und in der Schnelligkeit des Verfahrens. Die Schiedsgerichtsbarkeit hat vor allem im Handelsverkehr größere Bedeutung.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts („Schiedsspruch“) ist für die Beteiligten bindend. Allerdings kann bei schweren Mängeln des Verfahrens die Aufhebung des Schiedsspruchs bei den ordentlichen Gerichten beantragt werden. Außerdem sind der Kompetenz von Schiedsgerichten insofern Grenzen gesetzt, als ihnen keine Straf- und Vollstreckungsgewalt zukommt. Das heißt, Schiedsgerichte können keine Strafen verhängen und ihre Entscheidungen auch nicht unter Anwendung von Zwangsmitteln vollstrecken. Dies ist allein dem Staat, nämlich den ordentlichen Gerichten, vorbehalten.

3.4 Strafvollzug

3.4.1 Allgemeines

Das Bundesministerium für Justiz ist auch für den Strafvollzug zuständig. Die Bundesverfassung legt die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollzug fest. Primäre rechtliche Grundlage für den Strafvollzug in Österreich ist das Strafvollzugsgesetz

1969. Von den darauf aufbauenden generellen Vorschriften ist die Vollzugsordnung für Justizanstalten hervorzuheben.

3.4.2 Strafvollzugsanstalten – Anzahl und Art

Insgesamt stehen 28 Justizanstalten zur Verfügung:

- sieben Strafvollzugsanstalten für Männer zum Vollzug von Freiheitsstrafen von mehr als 18 Monaten,
- eine Strafvollzugsanstalt für Frauen,
- eine Sonderanstalt für Jugendliche,
- vier Einrichtungen für den Maßnahmenvollzug,
- 15 gerichtliche Gefangenenhäuser am Sitz der für Strafsachen zuständigen Landesgerichte.

Dazu kommt eine Reihe von Außenstellen, die zum Teil als landwirtschaftliche Betriebe geführt werden.

3.4.3 Freiheitsentzug – Formen und Zweck

Das österreichische Rechtssystem kennt drei verschiedene Formen strafgerichtlichen Freiheitsentzugs, und zwar Untersuchungshaft, Strafhaft und mit Freiheitsentziehung verbundene, vorbeugende Maßnahmen.

Die Untersuchungshaft ist zu verhängen, wenn gegen eine Person der dringende Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung besteht und einer der gesetzlich festgelegten Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr und Tatbegehungs- bzw. Tatausführungsgefahr) vorliegt. Dies ist in der Strafprozessordnung 1975 geregelt.

Die Strafhaft als Vollzug gerichtlich verhängter Freiheitsstrafen ist im Strafvollzugsgesetz geregelt. Nach § 20 Strafvollzugsgesetz soll der Vollzug der Freiheitsstrafe den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrundeliegenden Verhaltens aufzeigen.

Das Strafgesetzbuch kennt zwei Arten von Strafen: Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe. Strafe ist eine Reaktion auf das vorausgegangene schuldhaftes Verhalten des Verurteilten. Daneben sieht das Strafgesetzbuch mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vor. Diese richten sich gegen die Gefährlichkeit der*des Täterin*Täters. Sie werden auch eingesetzt, sofern die Besserung der*des Rechtsbrecherin*Rechtsbrechers und der Schutz der Gesellschaft besser durch diese Maßnahmen erreicht oder wo Strafen mangels Schuld (etwa Zurechnungsunfähigkeit) nicht verhängt werden können.

Die wichtigste dieser Maßnahmen ist die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher*innen. Diese wird auf unbestimmte Zeit angeordnet. Das Gericht hat zumindest jährlich zu prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist. Vorbeugende Maßnahmen werden in eigenen Justizanstalten, in besonderen Abteilungen oder in bestimmten öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern vollzogen.

3.4.4 Häftlinge

In den österreichischen Justizanstalten sind durchschnittlich rund 9.200 Personen in Haft. Davon sind etwa 8.500 in Justizanstalten und etwa 700 im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen. Durchschnittlich 300 Personen befinden sich im elektronisch überwachten Hausarrest.

Rund sechs Prozent der Insassen in den Justizanstalten sind Frauen, weniger als zwei Prozent jugendliche Straftäter und rund fünf Prozent junge Erwachsene (Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren).

Rund 5.000 Insassen, das sind etwa 55 Prozent aus über 100 Nationen, besitzen nicht die österreichische Staatsangehörigkeit.

Jede*r arbeitsfähige Strafgefängene ist verpflichtet Arbeit zu leisten. Das Arbeitsumfeld stellt einen wichtigen Bereich für das fachliche und soziale Lernen dar. Dafür stehen in den Justizanstalten verschiedene Werkstätten und Betriebe in rund 50 Sparten zur Verfügung. Die*Der Strafgefängene erhält eine Arbeitsvergütung, die er für Anschaffungen des täglichen Bedarfs verwenden kann, die aber auch zum Aufbau einer Rücklage herangezogen wird, die ihr bzw. ihm die Rückkehr in geordnete Verhältnisse nach der Haft erleichtern soll.

3.4.5 Leitung des Strafvollzugs

Die Leitung des Strafvollzugs obliegt dem Bundesministerium für Justiz. Dort ist zur Unterstützung und Beratung der*des Bundesministerin*Bundesministers seit dem 1. Juli 2015 eine Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eingerichtet. Sie nimmt als oberste Vollzugsbehörde die strategische Leitung sowie die dienst- und fachaufsichtsbehördliche Zuständigkeit im Straf- und Maßnahmenvollzug wahr.

3.4.6 Zahl der Strafvollzugsbediensteten

In den Justizanstalten sind rund 3.600 Bundesbedienstete tätig, hiezu kommt insbesondere für Betreuungsaufgaben Personal, das seitens der Justizbetreuungsagentur bereitgestellt wird. Mehr als 3.000 der Bediensteten gehören der Justizwache an.

Das Berufsbild der Justizwachebediensteten ist das von Allroundern. Sie arbeiten nicht nur als Wache und in den Abteilungen, sondern auch in Werkstätten und Arbeitsbetrieben, eine abgeschlossene Berufsausbildung ist Aufnahmevoraussetzung.

In den sogenannten Betreuungsdiensten sind Seelsorger*innen, Anstaltsärzt*innen, Psychiater*innen, Psycholog*innen, Soziolog*innen und Lehrer*innen (Pädagog*innen) tätig. Dazu kommen Sozialarbeiter*innen, Krankenpflege und Stationsgehilf*innen sowie anderes Anstaltspersonal mit besonderen Ausbildungen.

Zur Fortbildung der Justizwachebediensteten gehören laufende Schulungen vor allem in den justizeigenen Einrichtungen, aber auch durch externe Bildungsträger.

3.4.7 Start nach der Strafe

Die Durchführung der Bewährungshilfe hat die Republik Österreich bundesweit einem privaten Träger, dem Verein „Neustart – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ übertragen.

„Neustart“ ist österreichweit tätig und hat neben der Durchführung der Bewährungshilfe auch die Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleichs, die Einrichtungen der Haftentlassenenhilfe und Wohneinrichtungen in seinem Angebots- und Leistungskatalog. Einrichtungen von „Neustart“ gibt es in allen Bundesländern. Die Initiativen umfassen auch Entlassungsberatung, Kommunikationszentrum, Arbeitstraining, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, Clearing, Kriminalitätsprävention, Drogenberatung, Familienbetreuung, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe und Verbrechensofferhilfe.

3.5 Bundesministerium für Justiz

3.5.1 Bundesminister*in für Justiz als oberstes Verwaltungsorgan

An der Spitze der Justizverwaltung steht die bzw. der Bundesminister*in für Justiz; ihr bzw. ihm ist das Bundesministerium für Justiz beigeordnet. Die bzw. der Bundesminister*in gehört zu den obersten Verwaltungsorganen des Bundes und ist Mitglied der Bundesregierung. Ihr bzw. ihm obliegt die politische Leitung, Koordination und oberste Aufsicht über das Justizressort (samt Strafvollzug) und alle dazugehörenden Dienststellen.

3.5.2 Organisation

Im Bundesministerium für Justiz arbeiten derzeit rund 390 Mitarbeiter*innen, die in fünf Verwaltungsgliederungen („Sektionen“) und drei Stabsstellen tätig sind:

- die Stabsstelle für Europäische und Internationale Justizangelegenheiten sowie Protokollarische Angelegenheiten
- die Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- die Stabsstelle für Datenschutz und Vergaberecht
- I – Zivilrecht
- II – Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen
- III – Präsidialsektion
- IV – Strafrecht
- V – Einzelstrafsachen

3.5.3 Aufgaben

3.5.3.1 Vorbereitung von Gesetzen

Eine wichtige Aufgabe des Bundesministeriums für Justiz besteht in der Vorbereitung von Akten der Gesetzgebung. Zu dieser Zuständigkeit gehören vor allem das Zivil- und das Strafrecht. Das Zivilrecht umfasst etwa das Familien- und Erbrecht, das Vertragsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Urheberrecht sowie Vorschriften über die Abwicklung von Zivilprozessen, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzen. Das Bundesministerium für Justiz erarbeitet auch Vorschläge zur Gesetzgebung im Straf- und Strafprozessrecht, im Strafvollzug sowie teilweise im Medienrecht.

Justizgesetze berühren viele persönliche und private Lebensbereiche. Es entspricht bewährter Tradition, die Justizgesetzgebung möglichst aus der Tagespolitik herauszuhalten und unabhängig von der politischen Konstellation so weit wie möglich ein Einvernehmen zwischen allen im Parlament vertretenen Parteien herzustellen. Der breite Konsens über die Regelungen dieser persönlichen Lebensbereiche sichert eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung.

3.5.3.2 Sicherung der unabhängigen Rechtsprechung

Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen ist in Österreich ausschließlich Sache unabhängiger Richter*innen. Bestimmte Geschäfte werden von Diplomrechtspfleger*innen geführt; das sind besonders ausgebildete Gerichtsbeamt*innen.

Die Unabhängigkeit der Richter*innen ist verfassungsgesetzlich gesichert. Sie besteht in der Weisungsungebundenheit und darin, dass Richter*innen nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses abgesetzt oder versetzt werden können. Die bzw. der Richter*in ist ausschließlich an die Rechtsordnung gebunden. Keine Stelle inner- oder außerhalb der Justiz kann einer oder einem Richter*in eine Weisung zu einer bestimmten Sachentscheidung geben, auch nicht die bzw. der Bundesminister*in oder das Bundesministerium für Justiz.

Richter*innen werden nach einem objektivierten Auswahlverfahren von der bzw. dem Bundesminister*in für Justiz ernannt, die Ernennung höherer Richter*innen hat sich die bzw. der Bundespräsident*in vorbehalten.

Das Bundesministerium für Justiz ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Tätigkeit der Gerichte und sonstigen Justizbehörden. Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Justizanstalten und der Bewährungshilfe.

3.5.3.3 Die Europäische Union

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat gerade im Bereich der Gesetzgebung eine Vielzahl an Anpassungen erforderlich gemacht. Zu den Aufgaben der legislativen Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz gehört es daher auch, die Umsetzung von neuen Richtlinien der EU im nationalen Recht vorzubereiten.

Schon im Vorfeld ist die Teilnahme an der Vorbereitung von Rechtsinstrumenten in den Organen der Europäischen Union wesentlich. Das Bundesministerium für Justiz ist in Brüssel ständig vertreten, um einen raschen und konstanten Informationsfluss nach Österreich zu gewährleisten. In der Stabsstelle

für Europäische und Internationale Justizangelegenheiten laufen die Fäden für die Mitwirkung des Bundesministeriums für Justiz an der Unionsgesetzgebung zusammen:

Dort wird u.a. die Zusammenarbeit mit anderen österreichischen Ministerien koordiniert. Ferner werden die Beteiligung des Bundesministeriums für Justiz an laufenden Verfahren vor EU-Institutionen koordiniert und die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verfolgt und dokumentiert.

Durch die konsequente Entsendung von Experten*innen des Bundesministeriums für Justiz zu den Ratsarbeitsgruppen und insbesondere durch die Teilnahme der Frau*des Herrn Bundesministerin* Bundesministers an den Räten für Justiz und Inneres, die sechsmal im Jahr stattfinden, verschafft sich die Republik Österreich Gehör im Verfahren zur Erarbeitung und Verabschiedung von Unionsrechtsakten.

Das Bundesministerium für Justiz beteiligt sich darüber hinaus aktiv an der Etablierung und Konsolidierung der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.

3.5.3.4 Internationale Zusammenarbeit

Das Bundesministerium für Justiz beteiligt sich an der internationalen straf- und zivilrechtlichen Zusammenarbeit auch auf anderen Ebenen wie dem Europarat und der UNO. Wichtiges Ziel der Arbeiten ist die Sicherstellung des Rechtshilfeverkehrs im internationalen Bereich. Nähere Ausführungen zur internationalen Zusammenarbeit finden Sie in Kapitel 8.

3.6 Bundeskartellanwalt

Der Bundeskartellanwalt wurde mit der Kartellgesetznovelle 2002 im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz eingerichtet. Aufgabe des Bundeskartellanwalts ist die Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Kartellgericht. Darunter fallen nicht nur Kartellrechtsfälle im engeren Sinne, sondern auch Fälle des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung oder Zusammenschlussverfahren.

Der Bundeskartellanwalt ist – neben der im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelten Bundeswettbewerbsbehörde – Amtspartei: Damit hat er zum Zwecke der Wahrung der öffentlichen Interessen auch in solchen kartellgerichtlichen Verfahren Parteistellung, in denen er nicht Antragsteller ist.

3.7 Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 wurde die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als eine eigenständige Behörde eingerichtet, die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist. Sie setzt sich aus drei Personen zusammen: einer bzw. einem Leiter*in, deren*dessen Stellvertreter*in und einer bzw. einem Mitarbeiter*in zur Führung der Kanzleigeschäfte.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Behörde zählen die Erteilung und Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen an Verwertungsgesellschaften sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung, die Erlassung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen das Verwertungsgesellschaftengesetz und die Vermittlung im Falle von Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften untereinander bzw. Verwertungsgesellschaften und deren Mitgliedern. Ein bedeutender Teil der Arbeit besteht in der Teilnahme an den Organsitzungen der Verwertungsgesellschaften.

Der Wunsch des Gesetzgebers nach Schaffung von Transparenz manifestiert sich darin, dass die Verwertungsgesellschaften der Aufsichtsbehörde u.a. jede Änderung ihrer Organisationsvorschriften, die Vertragsbedingungen zur Schließung von Wahrnehmungsverträgen mit ihren Mitgliedern, ihre Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften, ihre Tarife und Gesamtverträge sowie den Jahresabschluss, Lage- und Prüfbericht und die jährlichen Berichte über die Verwendung der Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung übermitteln müssen.

Im Sinne der Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit sind die Verwertungsgesellschaften auch zu umfassenden Veröffentlichungen auf ihren Websites verpflichtet; die Einhaltung dieser Verpflichtung wird ebenfalls von der Aufsichtsbehörde kontrolliert.

Gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde steht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen.

4

Rechtsberufe

4.1 Bedienstete in der Justiz

In der österreichischen Justiz sind derzeit etwa 1.700 Berufsrichter*innen tätig. Daneben werden noch Laienrichter*innen eingesetzt, die ehrenamtlich tätig sind und als Schöff*innen und Geschworene im Strafprozess sowie als fachmännische und fachkundige Beisitzer*innen im handels-, sowie arbeits- und sozialrechtlichen Prozess gemeinsam mit Berufsrichter*innen Recht sprechen. Ferner sind etwa 320 Staatsanwält*innen tätig. Für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der Gerichte und Staatsanwaltschaften sorgen über 4.500 Beamt*innen und Vertragsbedienstete. Etwa 3.600 Mitarbeiter*innen (davon rund 3.000 Justizwachebeamt*innen) versehen ihren Dienst im Strafvollzug.

Bundesministerium für Justiz (Zentralstelle):	
195	A1-Beamtinnen*A1-Beamte sowie Richter*innen und Staatsanwältinnen*-Staatsanwälte (einschließlich Zuteilungen)
185	übrige Bedienstete (einschließlich Zuteilungen)
Datenschutzbehörde:	
18	A1-Beamtinnen*A1-Beamte
14	übrige Bedienstete
Oberster Gerichtshof und Generalprokurator:	
73	Richter*innen (einschließlich der Richter*innen im Evidenzbüro des OGH)
19	Staatsanwältinnen*Staatsanwälte
37	übrige Bedienstete
Justizbehörden in den Ländern: 4 OLG, 4 OStAen, 20 LGe, 16 StAen, WKStA, 115 BGe	
1.657	Richter*innen
395	Staatsanwältinnen*Staatsanwälte
200	Richteramtsanwärter*innen
4.503	übrige Bedienstete
2	Bundeskartellanwältin*Bundeskartellanwalt und Stellvertreter*in
Bundesverwaltungsgericht:	
339	A1-Beamtinnen*A1-Beamte sowie Richter*innen
210	übrige Bedienstete
Justizanstalten: 28 JAen	
4.052	Bedienstete insgesamt

4.2 Allgemeines

Da unter Justiz meist nur die Vollziehung der Gesetze durch Gerichte verstanden wird, schreibt man auf den ersten Blick dem Beruf der*des Richter*in in diesem Bereich die tragende Funktion zu. Durch sie bzw. ihn übt der Staat die Rechtsfindung und Rechtsprechung in der Zivil- und Strafrechtsprechung aus. Die Justiz bezeichnet aber nicht nur die (unabhängige) Rechtsprechung, sondern auch die Tätigkeit der weisungsgebundenen Staatsanwält*innen, den Strafvollzug sowie alles, was zum Funktionieren dieser Bereiche gehört, somit auch die Justizverwaltung. Zu diesen Leistungen der Justiz zählen zusätzlich zur Gewährung von Rechtssicherheit und Sicherung von Rechtsfrieden im Sinne von Rechtsstaatlichkeit u.a. auch Rechtsfürsorge- und Dienstleistungen wie beispielsweise Personensorge und Parteienverkehr.

Um also eine Rechtsprechung gewährleisten zu können, die einerseits voll funktionsfähig ist und andererseits die Rechte der*des einzelnen Staatsbürger*in hinreichend wahrt, bedarf es der Mitwirkung weiterer Organe der Rechtspflege. So ist es die Aufgabe der bzw. des Staatsanwält*in, im Namen des Staates vor allem die öffentliche Anklage im Strafverfahren zu erheben. Seit 1. Jänner 2008 ist aufgrund einer umfassenden Reform des Strafverfahrens die bzw. der Staatsanwält*in auch für die Führung des strafrechtlichen Vorverfahrens zuständig. Ohne Antrag der bzw. des Staatsanwält*in kann in Österreich grundsätzlich kein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werden (Grundsatz der öffentlichen Anklage, Offizialprinzip). Eine Ausnahme stellen die sogenannten Privatanklagedelikte dar, die nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind.

Ebenso wichtig, wenn auch nicht zu den Rechtsberufen im engeren Sinn zählend, ist die Bedienstetengruppe der Diplomrechtspfleger*innen. Hierbei handelt es sich um besonders ausgebildete Gerichtsbeamt*innen, denen die Erledigung gesetzlich genau umschriebener Geschäfte der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen (z.B. Mahnverfahren, bestimmte Exekutionssachen, Grundbuch, Verlassenschaft, Firmenbuch) übertragen ist.

Neben den Berufsbildern der Justiz zählt die Tätigkeit der*des Rechtsanwält*in zu den klassischen Rechtsberufen. Eine der wesentlichen Aufgaben der*des Rechtsanwält*in ist es, die Interessen der*des Beschuldigten im Strafprozess oder einer Partei im Zivilprozess umfassend wahrzunehmen. Sie*Er vertritt ihren bzw. seinen Mandant*in auch vor anderen Behörden und wird allgemein als Rechtsberater*in tätig. Bei allen höheren Gerichten und grundsätzlich auch bei den Bezirksgerichten ab höheren Streitwerten besteht zum Schutz rechtsunkundiger Parteien und aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung eine absolute Anwaltspflicht. Im Übrigen hat die Partei immer das Recht, eine*n Anwält*in oder eine*n Verteidiger*in beizuziehen.

Auch Notar*innen sind in eingeschränktem Umfang zur Vertretung ihrer Mandant*innen vor Gericht befugt. Im Rahmen der Justiz ist die bzw. der Notar*in aber insbesondere als Gerichtskommissär*in von Bedeutung. Als solcher wird sie bzw. er bei der Durchführung von Verlassenschaftsverfahren und bei öffentlichen Versteigerungen tätig. Durch die Zuweisung der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit an die Notar*innen werden die Gerichte von Aufgaben entlastet, die nicht zur Rechtsprechung im eigentlichen Sinn gehören. Dennoch können Beglaubigungen auch bei Gericht durchgeführt werden.

Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Rechtsberufe sind so ausgeformt, dass sie sich gegenseitig ergänzen, wobei die jeweiligen Kompetenzen und Aufgaben klar abgesteckt sind. Erst ein Zusammenwirken aller ermöglicht eine Gerichtsbarkeit, wie sie das Gesetz vorsieht. Dem entspricht, mit Ausnahme der*des Diplomrechtspflegerin*Diplomrechtspflegers und der bzw. des Strafvollzugsbeamten*in, die gleiche theoretische Ausbildung. Die praktische Ausbildung ist zwar bei jedem Rechtsberuf verschieden, allerdings ist auch hier das Erlangen eines Einblicks in die anderen Rechtsberufe in Form eines Praktikums vorgesehen. So müssen Richteramtswärter*innen bei einer*m Rechtsanwältin*Rechtsanwalt oder Notar*in oder bei der Finanzprokurator einen Ausbildungsdienst leisten und Rechtsanwält*innen und Notar*innen im Zuge ihrer Ausbildung eine Gerichtspraxis absolvieren. Für Rechtsanwaltsanwärter*innen sind auch Praxiszeiten bei einem Notar anrechenbar und umgekehrt.

Während Richter*innen, Staatsanwält*innen und Diplomrechtspfleger*innen in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, übt die*der Rechtsanwältin*Rechtsanwalt seine Tätigkeit als freien Beruf aus. Die Tätigkeit der*des Notarin*Notars ist insofern freiberuflicher Natur, als sie bzw. er – wie die*der Rechtsanwältin*Rechtsanwalt – selbst das wirtschaftliche Risiko des Kanzleibetriebs trägt. Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich allerdings durch den öffentlichrechtlichen Charakter seiner Amtstätigkeit. Soweit sie bzw. er als Gerichtskommissär*in tätig wird, ist sie bzw. er ein gerichtliches Organ.

In der Europäischen Union besteht für selbstständige, freiberufliche Tätigkeiten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Für Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, gilt die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit allerdings nicht. Da die Berufe der*des Richter*in/Richters, der*des Staatsanwältin*Staatsanwalts und der*des Diplomrechtspflegerin*Diplomrechtspflegers Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen, sind sie auch nach dem Beitritt Österreichs zum EWR und zur EU österreichischen Staatsbürgern*innen vorbehalten. Hingegen kann der Beruf der*des Rechtsanwältin*Rechtsanwalts und der*des Notarin*Notars unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer*inem Rechtsanwältin*Rechtsanwalt oder Notar*in ausgeübt werden, die*der Angehörige*r eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens und dort als Rechtsanwältin*Rechtsanwalt oder Notar*in zugelassen ist.

4.3 Juristische Ausbildung

Allen klassischen Rechtsberufen (der Beruf der*des Diplomrechtspflegerin*Diplomrechtspflegers zählt nicht zu diesen) ist gemeinsam, dass man zunächst ein Studium des österreichischen Rechts (rechtswissenschaftliche Fakultäten bestehen in Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck und an der Wirtschaftsuniversität Wien) absolvieren muss. Darauf folgen eine siebenmonatige Gerichtspraxis und die spezifische Berufsausbildung, die für die einzelnen Rechtsberufe unterschiedlich gestaltet ist.

4.4 Studium des österreichischen Rechts

Voraussetzung für das Studium ist die Absolvierung der Reifeprüfung (Matura) an einer höheren Schule und der Nachweis von Lateinkenntnissen. Das rechtswissenschaftliche Studium gliedert sich in der Regel in ein Diplomstudium und in ein Doktoratsstudium. Nur das Diplomstudium ist Berufsvoraussetzung. Das Doktorat ist – wenn man von der universitären Laufbahn absieht – keine Voraussetzung für die Ergreifung eines juristischen Berufes. Für Rechtsanwaltsanwärter*innen sowie für Notariatskandidat*innen verkürzt sich aber durch die Absolvierung des Doktoratsstudiums die Ausbildungszeit.

Das Diplomstudium schließt meist mit dem akademischen Grad „Magister (Magistra) der Rechtswissenschaften“ ab. Das Doktoratsstudium setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften voraus und soll die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften weiterentwickeln. Das Doktoratsstudium wird mit dem akademischen Grad „Doktor (Doktorin) der Rechtswissenschaften“ abgeschlossen.

4.5 Gerichtspraxis

Jede*r Absolvent*in des Diplomstudiums hat einen Rechtsanspruch darauf, seine Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit als Rechtspraktikant*in bei einem Gericht fortzusetzen, sofern die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist. Tatsächlich absolvieren nahezu alle Jurist*innen nach Abschluss ihres Studiums eine Gerichtspraxis als Rechtspraktikant*in. Die Zulassung zur Gerichtspraxis erfolgt durch Bescheid der*des Präsidentin*Präsidenten des Oberlandesgerichts für einen Zeitraum von sieben Monaten.

Die bzw. der Rechtspraktikant*in steht in einem Ausbildungsverhältnis zum Staat und erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit einen sogenannten Ausbildungsbeitrag. Die Gerichtspraxis kann an jedem Monatsersten angetreten und durch schriftliche

Erklärung jederzeit unterbrochen werden. Die bzw. der Rechtspraktikant*in soll den Gerichtsbetrieb möglichst umfassend kennenlernen. Zu diesem Zweck wird eine Zuteilung zu verschiedenen Gerichten vorgenommen; die bzw. der Rechtspraktikant*in ist zu konzeptiven Arbeiten, aber auch als Schriftführer*in einzusetzen.

Die Absolvierung der Gerichtspraxis setzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft voraus. Auch Personen, die an einer ausländischen Hochschule ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können zur Gerichtspraxis zugelassen werden, sofern sie der deutschen Sprache so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Gerichtsverhandlung folgen können.

4.6 Richter*in

Derzeit gibt es in Österreich rund 1.700 Berufsrichter*innen. Von ihnen zu unterscheiden sind die sogenannten Laienrichter*innen, die keine juristische Ausbildung brauchen und ehrenamtlich tätig werden. Zu diesen zählen einerseits die Schöff*innen und Geschworenen im Strafprozess und andererseits fachmännische und fachkundige Beisitzer*innen im handels- und arbeitsrechtlichen Prozess sowie in Patentsachen.

Die*Der Berufsrichter*in steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Neben den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes bildet das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz die wesentliche Rechtsquelle für die Ausbildung und berufliche Stellung der*des Richter*in/Richters. Die Berufsrichter*innen werden auf Dauer ernannt und treten mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

Der bzw. dem Richter*in obliegt die Rechtsprechung in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, aber auch in der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als Kontrolle der Verwaltung und als Hüter*in der Verfassung. Die bzw. der Richter*in ist gemäß Artikel 87 und 88 Bundes-Verfassungsgesetz bei der Rechtsfindung und Rechtsprechung als unabhängiges Staatsorgan tätig. Diese Unabhängigkeit äußert sich einerseits in der Weisungsungebundenheit der Richter*innen (sachliche Unabhängigkeit) und andererseits in ihrer Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit (persönliche Unabhängigkeit).

Die bzw. der Richter*in ist nur an das Gesetz gebunden und entscheidet nach ihrer bzw. seiner eigenen Rechtsüberzeugung. Sie bzw. er ist auch nicht an frühere Entscheidungen gleicher Rechtsfragen durch andere Gerichte (Präjudizien) gebunden.

Eine Ausnahme besteht für die Justizverwaltungssachen (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Justizbetriebs), in denen die Richter*innen nur dann unabhängig sind, wenn diese in Senaten oder Kommissionen zu erledigen sind (etwa Geschäftsverteilung, Besetzungsvorschläge). Sonst ist die bzw. der Richter*in hier an die Weisungen der*des Dienstvorgesetzten gebunden.

Durch eine feste Geschäftsverteilung wird das in der Verfassung verankerte Recht auf die*den gesetzliche*n Richter*in gewahrt.

Ein*e Richter*in, die*der schuldhaft gegen ihre bzw. seine Berufs- und Standespflichten verstößt, hat sich sowohl disziplinar als auch gegebenenfalls strafgerichtlich zu verantworten. Zivilrechtlich kann ein*e Richter*in nur dem Staat gegenüber haftbar werden. Parteien, die durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten einer*eines Richter*in/Richters einen Schaden erleiden, können diesen Anspruch nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes nur dem Staat gegenüber geltend machen.

Wer den Beruf der*des Richter*in anstrebt, muss sich um eine der von der*dem Präsident*in eines Oberlandesgerichts öffentlich ausgeschriebenen Planstellen einer*s Richter*in bewerben. Die Ernennung zur bzw. zum Richter*in erfolgt durch die bzw. den Bundesminister*in für Justiz aufgrund eines Vorschlags der*des Präsident*in des Oberlandesgerichts. Zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst sind der Abschluss des Studiums, die österreichische Staatsbürgerschaft, die fachliche und charakterliche sowie körperliche Eignung und die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für den Richterberuf sowie eine fünfmonatige Gerichtspraxis als Rechtspraktikant*in erforderlich. Bei der Entscheidung über die Aufnahme werden auch die während der Gerichtspraxis mit der Ausbildung der*des Aufnahmewerber*in beauftragten Richter*innen und die bzw. der Leiter*innen der Übungskurse für Rechtspraktikant*innen gehört. Seit 1986 wird neben einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung auch eine psychologische Eignungsuntersuchung, die von gerichtsunabhängigen Psycholog*innen durchgeführt wird, vorausgesetzt.

Mit der Ernennung zur bzw. zum Richter*in erfolgt die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst. Die Rechtspraxis dauert insgesamt vier Jahre. Die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant*in ist in diese Ausbildungszeit einzurechnen. Der Ausbildungsdienst ist beim Bezirksgericht und beim Gerichtshof erster Instanz, bei einer Staatsanwaltschaft, bei einer Vollzugsanstalt und bei einer*einem Rechtsanwält*in/Rechtsanwalt oder Notar*in oder bei der Finanzprokuratur sowie bei einer Opferschutz oder Fürsorgeeinrichtung zu leisten. Am Ende dieser Ausbildung steht die Richter*inprüfung. Sie ist schriftlich und mündlich abzulegen. Nach bestandener Richter*inprüfung und einer vierjährigen Rechtspraxis kann sich die bzw. der Bewerber*in um eine freie Richter*inplanstelle bewerben. Die Ernennung zur bzw. zum Richter*in aufgrund von Vorschlägen der zuständigen Personalsenate erfolgt auf Dauer und steht der*dem Bundespräsident*in/Bundespräsidenten zu, die*der dieses Recht allerdings für den Großteil der Richter*instellen der bzw. dem Bundesminister*in für Justiz übertragen hat.

4.7 Staatsanwalt und Staatsanwältin

Staatsanwält*innen sind von den Gerichten unabhängige Organe der Gerichtsbarkeit, die die Interessen des Staates in der Rechtspflege zu wahren haben. Die Staatsanwält*innen sind als Organe der Gerichtsbarkeit in der Verfassung (Artikel 90a B-VG) verankert. Zu ihren wichtigsten Aufgaben zählen die Führung des Ermittlungsverfahrens und die Erhebung und Vertretung der öffentlichen Anklage im Strafprozess. Ihre Aufgaben werden in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt; Aufbau und Organisation der Staatsanwaltschaften werden im Staatsanwaltschaftsgesetz geregelt.

Die Staatsanwaltschaft ist an die Weisungen der vorgesetzten Stellen gebunden. Ihre Geschäfte werden beim Gerichtshof erster Instanz von der bzw. vom Staatsanwältin*Staatsanwalt, beim Oberlandesgericht von der bzw. vom der Oberstaatsanwältin*Oberstaatsanwalt und beim Obersten Gerichtshof von der bzw. vom Generalprokurator*in besorgt.

Oberstaatsanwaltschaften und Generalprokuratur unterstehen jeweils nur dem Bundesministerium für Justiz. Die bzw. der Generalprokurator*in hat keine Weisungsbefugnis gegenüber der*dem Oberstaatsanwältin*Oberstaatsanwalt oder Staatsanwältin*Staatsanwalt.

Derzeit gibt es in Österreich etwa 320 Staatsanwält*innen. Zur bzw. zum Staatsanwältin*Staatsanwalt kann grundsätzlich nur ernannt werden, wer die Ernennungserfordernisse für das Richteramt erfüllt und eine zumindest einjährige Praxis als Richter*in bei einem Gericht oder als Staatsanwältin*Staatsanwalt aufweist. Wie Richterplanstellen werden auch diese Planstellen öffentlich zur Besetzung ausgeschrieben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag einer Personalkommission durch die*den Bundespräsidentin*Bundespräsidenten, die bzw. der jedoch für die meisten Staatsanwaltschaftsplanstellen das Ernennungsrecht an die bzw. den Bundesminister*in für Justiz delegiert hat.

Die*Der Staatsanwältin*Staatsanwalt steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und vertritt das öffentliche Interesse im Namen der Republik als vom Gericht unabhängiges Organ der Rechtspflege. Im Strafprozess ist sie bzw. er als Vertreter*in der Anklage formale Prozesspartei, jedoch zur absoluten Objektivität gegenüber jedermann verpflichtet. Sie bzw. er muss belastenden und entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachgehen. Die*Der Staatsanwältin*Staatsanwalt leitet das Ermittlungsverfahren und kann dabei der Kriminalpolizei Anordnungen erteilen; schwerwiegende Grundrechtseingriffe bedürfen der Bewilligung durch das Gericht. Jede*jeder Verfahrensbeteiligte, die bzw. der sich durch eine Anordnung der*des Staatsanwältin*Staatsanwaltes beschwert erachtet, kann das Gericht anrufen. Die bzw. der Beschuldigte kann die Einstellung des Verfahrens beantragen, das Opfer kann sich mit einem Antrag auf Fortführung gegen die Einstellung des Verfahrens wenden.

Verstößt ein*e Staatsanwältin*Staatsanwalt schuldhaft gegen die Berufs- und Standespflichten, so ist sie bzw. er einer beim Bundesministerium für Justiz eingerichteten Disziplinarkommission gegenüber verantwortlich. Die Strafkompentenz dieser Kommission reicht bis zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Daneben ist die*der Staatsanwältin*Staatsanwalt auch strafrechtlich verantwortlich. Zivilrechtlich kann sie bzw. er wie die bzw. der Richter*in nur vom Staat und nicht von den Beteiligten des Verfahrens belangt werden. Diesen steht nur ein Amtshaftungsanspruch gegen den Staat zu.

4.8 Rechtsanwalt und Rechtsanwältin

4.8.1 Allgemeines

Anders als die bzw. der Richter*in oder Staatsanwältin*Staatsanwalt wird die*der Rechtsanwältin*Rechtsanwalt freiberuflich tätig. Sie bzw. er übt ihren bzw. seinen Beruf wirtschaftlich selbstständig im Rahmen einer eigenen Kanzlei oder in einer Kanzleigemeinschaft mit einer*einem oder mehreren Kolleg*innen aus. Es bedarf keiner Ernennung durch eine Behörde, sondern nur der Eintragung in die Rechtsanwaltsliste. Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Berufsausübung ist die Rechtsanwaltsordnung. Daneben bestehen zahlreiche Richtlinien, die die*der Rechtsanwältin*Rechtsanwalt zu beachten hat.

In Österreich gibt es für jedes Bundesland eine Rechtsanwaltskammer, die auf Bundesebene im Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zusammengefasst sind. Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und autonome Selbstverwaltungskörper zur Wahrung der Interessen des Berufsstandes gegenüber dem Staat. In Österreich gibt es derzeit mehr als 5.800 Rechtsanwält*innen.

4.8.2 Tätigkeitsbereich

Die*Der Rechtsanwältin*Rechtsanwalt ist zur berufsmäßigen Parteienvertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten vor allen Gerichten und Behörden Österreichs befugt. Daneben wird sie bzw. er als Rechtsberater*in in den verschiedensten Rechtsangelegenheiten, als Vertragsverfasser*in oder als Vermögensverwalter*in tätig. Der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten ermöglicht eine direkte Eingabe (etwa von Mahnklagen) in automatisierter Form.

Daneben kann in der Anwaltskanzlei (wie in einem Notariat) sowohl das Grundbuch als auch das Firmenbuch abgefragt werden.

Die*Der Rechtsanwältin*Rechtsanwalt ist zur Wahrung der Interessen ihres*seines Mandanten verpflichtet. Aus diesem Grund unterliegt sie bzw. er einer gesetzlich ge-

schützten Verschwiegenheitspflicht und einem strengen Disziplinarrecht. Für die schuldhaftige Verletzung ihrer bzw. seiner Pflichten haftet sie bzw. er mit ihrem bzw. seinem gesamten Vermögen, erweitert durch eine Vermögenshaftpflichtversicherung, deren Abschluss vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwält*innen nachzuweisen ist. Bei der Rechtsanwalts-GmbH wird die fehlende persönliche Haftung der Gesellschafter durch eine wesentlich höhere Mindestversicherungssumme ausgeglichen.

Die*Der Rechtsanwältin*Rechtsanwalt erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit ein Honorar, das der freien Vereinbarung unterliegt. Das Rechtsanwaltstarifgesetz stellt allerdings Tarifsätze für die Vertretung vor Gericht auf, die vor allem für den Kostenersatz im Zivilverfahren und im Strafverfahren über eine Privatanklage von Bedeutung sind. Daneben bestehen autonome Honorar-Kriterien, die als Orientierung herangezogen und auch vereinbart werden können. Die Angemessenheit von Honorarforderungen kann vom Kostensenat der Rechtsanwaltskammern überprüft werden.

Eine*Ein Rechtsanwältin*Rechtsanwalt, die*der als Verfahrenshilfeanwältin*Verfahrenshilfeanwalt tätig wird, erhält dafür kein Honorar, sondern hat lediglich Anspruch auf Ersatz der nötigen Barauslagen durch den Staat. Für die Tätigkeit der Rechtsanwält*innen im Rahmen der Verfahrenshilfe leistet der Bund der Rechtsanwaltschaft jährlich eine angemessene Pauschalvergütung, die für die Altersversorgung der Rechtsanwält*innen verwendet wird.

Für den Beruf der*des Rechtsanwältin*Rechtsanwalts ist eine fünfjährige rechtsberufliche Tätigkeit erforderlich, wovon mindestens fünf Monate bei Gericht als Rechtspraktikant*in und mindestens drei Jahre bei einer*einem österreichischen Rechtsanwältin*Rechtsanwalt als Rechtsanwaltsanwärter*in zu absolvieren sind. Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach drei Jahren praktischer Verwendung abgelegt werden, sofern die bzw. der Anwärter*in nachweist, dass sie bzw. er an den von den Rechtsanwaltskammern vorgeschriebenen Ausbildungen teilgenommen hat.

4.9 Notar und Notarin

Die bzw. der Notar*in übt ein öffentliches Amt aus. Die Ernennung zur bzw. zum Notar*in ist ein hoheitlicher Akt und erfolgt auf einen bestimmten Amtssitz. Die bzw. der Notar*in ist aber keine*kein Beamtin*Beamter, weil sie bzw. er in keinem Dienstverhältnis zum Bund steht. Da sie bzw. er das wirtschaftliche Risiko des Kanzleibetriebs selbst trägt, ist ihre bzw. seine Tätigkeit freiberuflicher Natur. Nur als Gerichtskommissär*in ist sie bzw. er ein gerichtliches Organ.

Notariatsstellen werden von der bzw. dem Bundesminister*in für Justiz mit einem bestimmten Amtssitz errichtet. Derzeit bestehen 515 Notariatsstellen in Österreich.

Die Notar*innen eines Bundeslandes (teilweise auch mehrerer Bundesländer) bilden gemeinsam mit den Notariatskandidat*innen ein Notariatskollegium. Wie bei den Rechtsanwaltskammern handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daneben gibt es die Österreichische Notariatskammer, der alle von den Notariatskollegien gewählten Notariatskammern Österreichs angehören und die zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten des österreichischen Notariats sowie zu seiner Vertretung berufen ist. Wichtigste gesetzliche Grundlage für die Berufsausübung von Notar*innen sind die Notariatsordnung und das Gerichtskommissärsgesetz. Daneben gibt es zahlreiche Richtlinien, die die bzw. der Notar*in bei sonstiger disziplinärer Verantwortung zu beachten hat.

Drei Tätigkeitsgruppen bilden den gesetzlich bestimmten Wirkungskreis der Notar*innen:

- Errichtung öffentlicher Urkunden, Verwahrung von Fremdgut und Beurkundung von Vorgängen
- (z. B. Verlosungen, Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften),
- Verfassen von Privaturkunden und Parteienvertretung sowie
- die allein der bzw. dem Notar*in obliegenden Amtshandlungen als Beauftragte*r des Gerichts im außerstreitigen Verfahren.

Insbesondere wird sie bzw. er als Gerichtskommissär*in für Verlassenschaften herangezogen.

Die Hauptaufgabe der*des Notarin*Notars als unabhängiges und unparteiisches Organ der vorsorgenden Rechtspflege liegt in der Rechtsbetreuung der Bevölkerung. Ihre bzw. seine Mitwirkung an Rechtsvorgängen dient der Rechtssicherheit und Streitverhütung. Der amtliche Charakter als Urkundsperson soll gewährleisten, dass dem Grundsatz einer öffentlichen Urkundenserrichtung entsprochen wird.

Gleichzeitig werden durch die Zuweisung der Beurkundungstätigkeit an die Notar*innen die Richter*innen von Aufgaben entlastet, die nicht zur Rechtsprechung im eigentlichen Sinn gehören.

Notar*innen stehen wegen ihrer Aufgaben als Errichter*innen von öffentlichen Urkunden und als Gerichtskommissär*innen unter besonderer Kontrolle. Die Aufsicht über das Notariat obliegt der bzw. dem Bundesminister*in für Justiz, der Justizverwaltung und unmittelbar den Notariatskammern.

Die Disziplinargewalt üben bei Disziplinarvergehen das Oberlandesgericht und der Oberste Gerichtshof als Disziplinargerichte für Notar*innen, bei Ordnungswidrigkeiten die Notariatskammer und der Ständige Ausschuss der Österreichischen Notariatskammer aus. Daneben ist die bzw. der Notar*in sowohl zivil- als auch strafrechtlich verantwortlich.

Die bzw. der Notar*in hat vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Wer den Beruf als Notar*in anstrebt, muss nach Abschluss des Studiums und einer fünfmonatigen Gerichtspraxis bei einer*inem Notar*in ein Angestelltenverhältnis aufnehmen und in das bei der Kammer geführte Verzeichnis der Notariatskandidat*innen eingetragen werden. Die Eintragung in die Liste ist nur dann zulässig, wenn die bzw. der Betreffende bei der erstmaligen Eintragung in das Kandidatenverzeichnis das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Voraussetzung für die Zulassung zu der Notariatsprüfung ist die Teilnahme an den für Notariatskandidat*innen verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen. Die Notariatsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die jeweils schriftlich und mündlich abgehalten werden. Die erste Teilprüfung kann nach einer Praxis als Notariatskandidat*in im Ausmaß von eineinhalb Jahren abgelegt werden, die zweite Teilprüfung nach einer weiteren Praxis von mindestens einem Jahr. Neben der erfolgreichen Absolvierung der Notariatsprüfung ist zur Erlangung einer Notarstelle eine siebenjährige rechtsberufliche Verwendung, davon mindestens drei Jahre als Notariatskandidat*in nach Ablegung der Notariatsprüfung, erforderlich.

Die Erfüllung aller Voraussetzungen gibt aber noch kein Recht auf Ernennung zur bzw. zum Notar*in. Sie ist eine Ermessensentscheidung der*des Bundesministerin*Bundesministers für Justiz auf der Grundlage von Besetzungsvorschlägen. Frei gewordene oder neu geschaffene Notarstellen sind vor Besetzung öffentlich auszuschreiben. Das Notarenamt kann bis zum 70. Lebensjahr ausgeübt werden.

4.10 Diplomrechtspfleger und Diplomrechtspflegerin

Die derzeit rund 630 Diplomrechtspfleger*innen und 70 Diplomrechtspflegeranwärter*innen sind in Österreich eine unverzichtbare Säule der Gerichtsbarkeit. Bereits mehr als drei Viertel aller Entscheidungen bei Österreichs Bezirksgerichten werden von Diplomrechtspfleger*innen getroffen.

Diplomrechtspfleger*innen sind besonders ausgebildete und geprüfte Gerichtsbeamt*innen, denen zur Entlastung der Richter*in aufgrund des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Rechtspflegergesetzes die Erledigung bestimmter Geschäfte der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz überlassen wird. Sie sind an die Weisungen der*des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter*in gebunden; diese*r kann sich auch jederzeit die Erledigung der Rechtssache vorbehalten oder diese an sich ziehen.

Diplomrechtspfleger*innen können nur Beschlüsse fällen. Dem dagegen erhobenen Rekurs kann die bzw. der Rechtspfleger*in unter bestimmten Voraussetzungen selbst stattgeben; darüber hinaus besteht das Rechtsmittel der Vorstellung an die bzw. den Richter*in.

Der Wirkungsbereich der*des Diplomrechtspflegerin*Diplomrechtspflegers umfasst unter anderem das Mahnverfahren, die Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit von richterlichen Entscheidungen in ihrem bzw. seinem Arbeitsgebiet, die Entscheidung über Verfahrenshilfesanträge im Rechtspflegerverfahren und die Vornahme von Amtshandlungen aufgrund eines Rechtshilfeersuchens eines inländischen Gerichts oder einer inländischen Behörde.

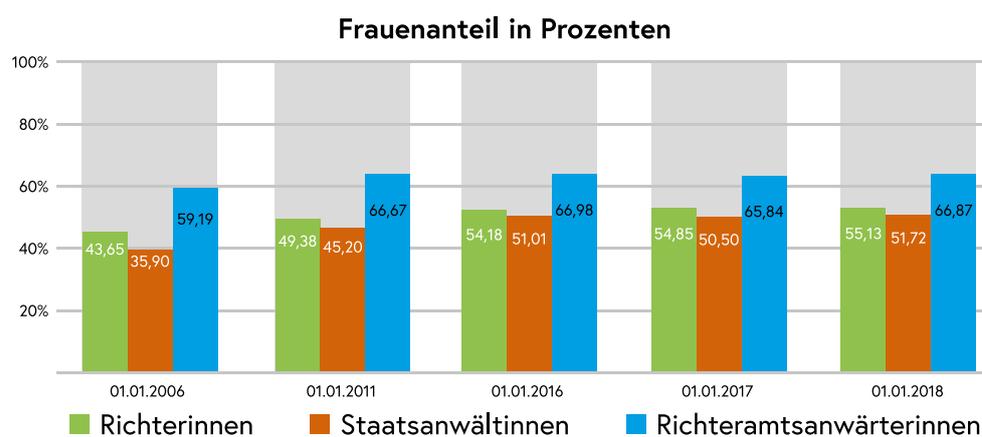
Besonders umfangreich ist die Tätigkeit der*des Diplomrechtspflegerin*Diplomrechtspflegers im Exekutionsverfahren und im Privatkonkurs. Dazu kommt die Führung von Grundbuch und Firmenbuch. Weitere Tätigkeitsbereiche liegen im Verlassenschafts- und Pflegschaftsverfahren (Außerstreitsachen).

Die Bestellung zur bzw. zum Diplomrechtspfleger*in kann für eines oder mehrere dieser Arbeitsgebiete erfolgen. Jedes dieser Arbeitsgebiete erfordert eine gesonderte Ausbildung und eine gesonderte Bestellung zur bzw. zum Diplomrechtspfleger*in auf diesem Gebiet.

Zur Ausbildung als Diplomrechtspfleger*in werden nur Gerichtsbedienstete zugelassen, die die Matura oder eine Berufsreifeprüfung abgelegt, die praktische Gerichtskanzleiaus- bildung durchlaufen sowie die Gerichtskanzlei- und die Fachdienstprüfung absolviert haben. Die Ausbildung dauert weitere drei Jahre und umfasst die Tätigkeit bei Gericht mit der Vorbereitung von Erledigungen auf dem angestrebten Arbeitsgebiet, die Teilnahme an einem Grund- und einem Arbeitsgebietslehrgang und die positive Ablegung einer Prüfung auf diesen Gebieten. Nach der bestandenen Diplomrechtspflegerprüfung und bei Vorliegen der sonstigen in § 3 Rechtspflegergesetz angeführten Voraussetzungen erhält die bzw. der Rechtspflegeranwärter*in von der bzw. vom Bundesminister*in für Justiz eine Urkunde (Diplom), in der das Arbeitsgebiet zu be- zeichnen ist. Mit der Ausstellung dieser Urkunde erlangt die bzw. der Gerichtsbeamt*in die Befugnis zur Besorgung der in ihren bzw. seinen Wirkungsbereich fallenden Ge- schäfte der Gerichtsbarkeit für das Bundesgebiet und kann somit als Rechtspfleger*in tätig werden.

4.11 Frauenförderung

Zwecks Ausweitung der Präsenz von Frauen vor allem im akademischen Bereich der Justiz wurde 1993 mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz die Rechtsgrundlage geschaffen, um im gesamten Bundesdienst Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen einzusetzen. Dieses Gesetz schuf zugleich die rechtliche Basis für weitere strukturelle Maßnahmen, um die tatsächliche Unterrepräsentation von Frauen zu beseitigen. Die Frauenförderungspläne beschreiben die konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung von Gleichbehandlung und Frauenförderung.



Stand 01. Jänner 2018

Der Anteil an Frauen im akademischen Dienst der Justiz stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an und liegt inzwischen bei über 52 Prozent.

5

Leistungen der Justiz

5.1 Geschäftsfälle der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die österreichischen Gerichte behandeln pro Jahr auf ihren vier organisatorischen Ebenen rund 2,9 Millionen Geschäftsfälle (exklusive Justizverwaltungssachen). Diese gerichtlichen Leistungen werden in verschiedenen Sachgebieten („Gattungen“) erbracht, wovon den mengenmäßig größten Teil der Verfahren die Exekutionssachen bilden, gefolgt von Grund- und Firmenbuchsachen sowie von allgemeinen Zivilsachen (einschließlich Rechtsmittel). Strafsachen sind in den Medien sehr oft präsent, jedoch nehmen sie in der Mengenbetrachtung der von den Gerichten erbrachten Leistungen nur eine untergeordnete Rolle mit rund drei Prozent des jährlichen Gesamtanfalls ein.

Die öffentlichen Interessen in der Strafrechtspflege werden von den Staatsanwaltschaften, der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, den Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur wahrgenommen und belaufen sich auf jährlich rund 0,5 Millionen Geschäftsfälle (exklusive Justizverwaltungssachen).

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof		Staatsanwaltschaften Oberstaatsanwaltschaften Generalprokuratur	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Zivilsachen	436.525	442.202	64.291	65.812						
Außerstreitsachen	588.743	582.837	22.051	19.778						
Grund-/Firmenbuch	621.199	640.454	20.701	21.510						
Exekutionssachen	911.544	872.729								
Insolvenzsachen	12.756	12.388	12.154	12.513						
Rechtsmittel in Zivilsachen			18.680	18.493	6.871	7.045	2.444	2.377		
Strafsachen	28.650	29.121	50.968	52.099					496.690	495.918
Rechtsmittel in Strafsachen			4.209	3.804	7.171	7.131	796	733	12.419	12.097
Revisorenregister (ab 2014)					102.219	95.501				
GESAMT (ohne Jv)	2.599.417	2.579.731	193.054	194.009	116.261	109.677	3.240	3.110	509.109	508.015
Justizverwaltungssachen	115.806	111.125	131.914	130.636	52.047	50.420	4.975	4.896	47.968	47.310
GESAMT (mit Jv)	2.715.223	2.690.856	324.968	324.645	168.308	160.097	8.215	8.006	557.077	555.325

Basis: BIS-Justiz/ StABIS-Justiz

Im ständigen Bemühen der Justiz um möglichst optimale Bedingungen für eine funktionierende Rechtsprechung wurden und werden laufend Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, gesetzt.

5.2 Erledigungen in Strafsachen

Die Gerichte erledigten im Jahr 2019 insgesamt 62.427 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen endgültig). 7,3% der gerichtlichen Strafverfahren wurden nicht durch Urteil sondern durch Einstellung und 15,2% durch Diversion endgültig erledigt.

BG – LG 2019		in % aller Enderledigungen	in % aller Teilsummen
Einstellungen gesamt	4.539	7,3%	100,0%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	9.363	15,0%	100,0%
Urteile gesamt	40.537	64,9%	100,0%
davon Strafverfügung	55	0,1%	0,1%
Verurteilung	31.045	49,7%	76,6%
Freispruch	9.492	15,2%	23,4%
Sonstige Erledigung	7.988	12,8%	100,0%
Gesamt	62.427		

Quelle: Justizstatistik Straf BG und LG Bundessumme

Von den in den im Jahr 2019 durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 251.339 Personen betroffen. Gegen 60.744 wurde ein Strafantrag eingebracht (21,9%), Anklage erhoben (2,1%), oder ein Antrag auf Unterbringung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (0,1%), zusammen also in 24,2% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt.

In allen anderen Fällen erfolgte die Verfahrenserledigung ohne Involvierung der Strafgerichte.

Staatsanwaltschaft 2019		in % aller Enderledigungen	in % aller Teilsummen
Einstellungen gesamt	148.101	58,9%	100,0%
Diversion (endg. Rücktritt) gesamt	39.829	15,8%	100,0%
Strafantrag, Anklage, Unterbringungsantrag	60.744	24,2%	100,0%
davon Strafantrag	55.163	21,9%	90,8%
davon Anklageschrift	5.319	2,1%	8,8%
davon Unterbringungsantrag	262	0,1%	0,4%
Sonstige Erledigung	2.665	1,1%	100,0%
Enderledigungen gesamt	251.339		

Quelle: Justizstatistik Straf StA Bundessumme (Gattung St)

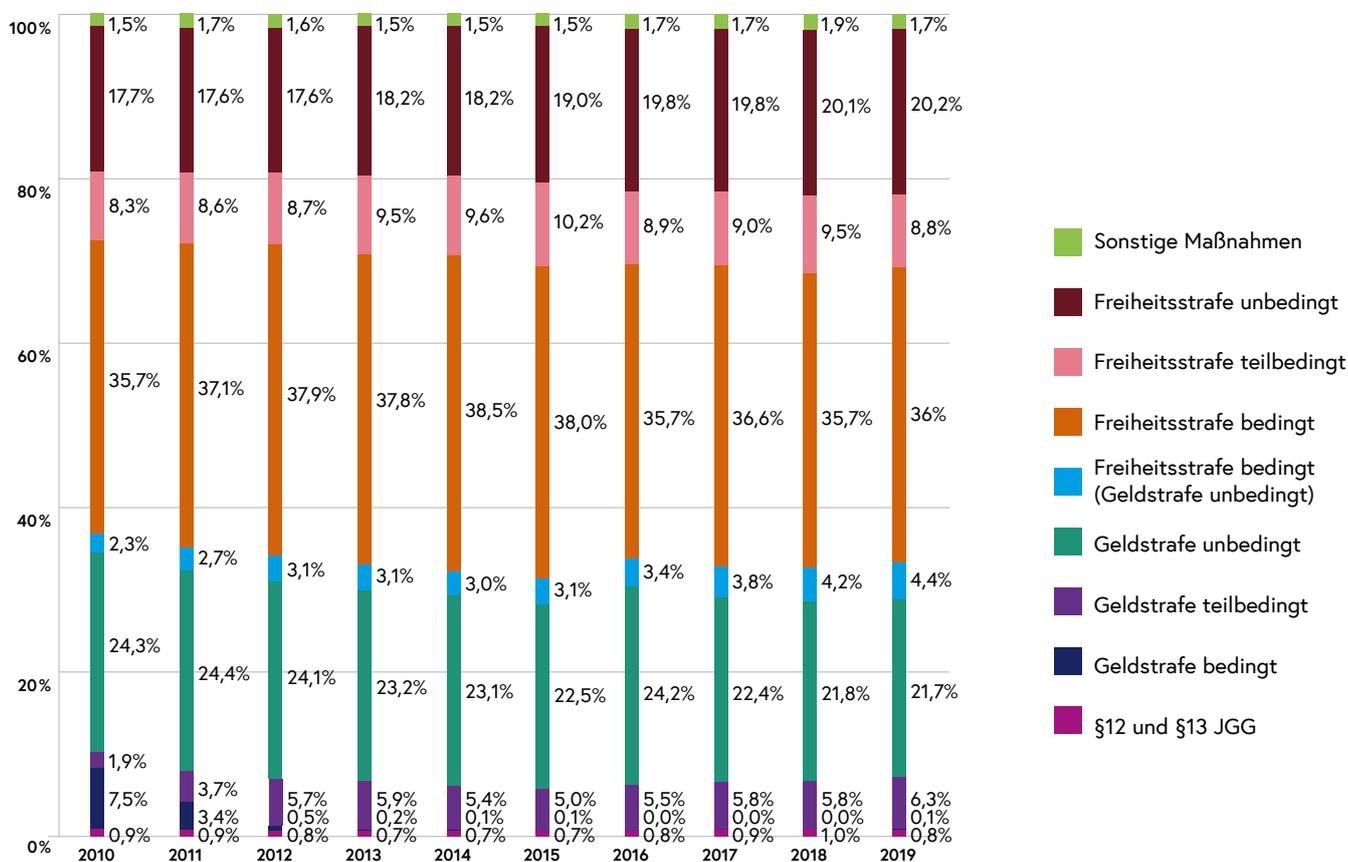
5.2.1 Diversion

In den vergangenen Jahren wurde vermehrt versucht, auf – insbesondere erstmalige – strafbare Handlungen mit sozial konstruktiven Maßnahmen zu reagieren. Als Alternative zur Strafe können im Rahmen der Diversion etwa gemeinnützige Leistungen erbracht oder ein Tauschgleich herbeigeführt werden.

5.2.2 Verhängte Strafen:

Insgesamt wurden von den Gerichten im Jahr 2017 circa 30.000 Strafen und Maßnahmen verhängt. In etwas weniger als einem Drittel der Fälle wurde eine Geldstrafe verhängt, in zwei Drittel der Fälle eine Freiheitsstrafe. Die übrigen Erledigungen betreffen Urteile nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). Die Restkategorie bilden „sonstige Maßnahmen“, worunter vor allem Unterbringungen in Anstalten für geistig abnorme sowie entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher*innen zu verstehen sind.

Gegenüber der Gesamtpopulation an Verurteilten wird bei Jugendlichen seltener mit den klassischen Sanktionen der Freiheits- und Geldstrafe vorgegangen. Darin spiegelt sich der Zweck des österreichischen Jugendstrafrechts wieder, die Reintegration durch spezifische, auf die einzelne Straftat und die Person der*des jugendlichen Straftäterin*Straftäters abgestimmte staatliche Reaktion zu ermöglichen. Eine unverhältnismäßige Kriminalisierung junger Menschen soll dagegen möglichst vermieden werden.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2019

5.3 Verfahrensdauer

Die österreichische Justiz ist mit Nachdruck um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht, denn eine lange Verfahrensdauer stellt die Verfahrensbeteiligten vor finanzielle und psychische Belastungen.

Mehr als drei Viertel aller Zivilverfahren können binnen weniger Wochen mit Erlassung eines schriftlichen Zahlungsbefehls rechtskräftig erledigt werden. Als „streitige Zivilverfahren“ bezeichnet man im Wesentlichen jene etwa zehn Prozent der Zivilverfahren, in denen die Parteien unterschiedliche Rechtsstandpunkte einnehmen und diese in mündlichen Verhandlungen „streitig“ austragen.

Die durchschnittliche Dauer (berechnet als Median) der im Jahr 2016 „streitig“ erledigten Zivilverfahren hat bei den Bezirksgerichten 6 Monate und bei den Landesgerichten 13 Monate betragen. Rund die Hälfte der rund 45.300 streitigen Zivilverfahren bei

den Bezirksgerichten hat kürzer als sechs Monate gedauert. Lediglich 2,3 Prozent der streitigen Verfahren dauerte länger als drei Jahre.

Auch die gesondert betrachteten Pflugschaftsverfahren werden überwiegend sehr rasch erledigt.

Wenn auch jedes länger anhängige Verfahren schmerzt, weisen die österreichischen Gerichte im internationalen Vergleich bei der Verfahrensdauer grundsätzlich gute Werte auf.

Schlussendlich ist im sensiblen Bereich der Strafverfahren die durchschnittliche Verfahrensdauer äußerst kurz. So betrug die zusammengerechnete Dauer von Ermittlungs- und Hauptverfahren im Jahr 2016 bei bezirksgerichtlicher Zuständigkeit im Median lediglich 0,6 Monate, bei landesgerichtlicher Zuständigkeit 1,1 Monate.

Im ständigen Bemühen der Justiz um möglichst optimale Bedingungen für eine funktionierende Rechtsprechung wurden und werden laufend Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, gesetzt.

5.4 IT-Einsatz in der Justiz

Österreich ist bei der Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) in der Justiz in Europa führend. Bereits die Übermittlung von Daten an die Gerichte und Staatsanwaltschaften erfolgt mit dem „Elektronischen Rechtsverkehr“ automationsunterstützt.

Die elektronische Fallverwaltung („Verfahrensautomation Justiz“) sorgt für eine rasche Bearbeitung und Speicherung der Falldaten sowie Erstellung und Versendung von Dokumenten, und garantiert so eine Verfahrensabwicklung in kurzen Zeiträumen. Das elektronisch geführte Grundbuch und das ebenfalls elektronisch geführte Firmenbuch, das Elektronische Urkundenarchiv, die Ediktsdatei im Internet und die Einführung von Videokonferenzsystemen zur Verringerung der Zahl der Rechtshilfevernehmungen runden das Bild einer modernen Justiz ab.

Aktuell wird im Rahmen der strategischen Initiative Justiz 3.0 im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung des Justizbetriebes die bestmögliche IT-Unterstützung für alle unterschiedlichen Benutzergruppen bis hin zur vollelektronischen Verfahrensabwicklung im Lichte aktueller technischer Trends und Möglichkeiten entwickelt.

Jeder bzw. jedem Mitarbeiter*in der österreichischen Justiz steht ein Bildschirmarbeitsplatz sowie der Zugang zu E-Mail und Internet zur Verfügung. Im Netzwerk der Justiz

sind derzeit etwa 180 Router, 340 Server, 12.500 PCs und 1.600 Notebooks verbunden. Die genannten Maßnahmen erhöhen nicht nur die Qualität und Geschwindigkeit der justiziellen Leistung, sondern auch die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten und haben der österreichischen Justiz zahlreiche nationale und internationale Preise eingebracht.

5.5 Grundbuch

5.5.1 Grundbuch

Das Grundbuch ist ein von den Bezirksgerichten geführtes öffentliches Verzeichnis, in das Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen werden. Folgende Rechte können in das Grundbuch eingetragen werden: Eigentum, Wohnungseigentum, Pfandrecht, Baurecht, Dienstbarkeiten und Reallasten; darüber hinaus kann durch Anmerkungen und Ersichtlichmachungen auf bestimmte rechtlich erhebliche Tatsachen hingewiesen werden.

Die Bedeutung des Grundbuchs liegt vor allem darin, dass dingliche Rechte nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben werden können (Eintragungsgrundsatz) und jedermann grundsätzlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuchs vertrauen kann (Vertrauensgrundsatz).

Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuch, in dem die aktuellen Grundbuchseintragungen enthalten sind, dem Verzeichnis der gelöschten Eintragungen und der Urkundensammlung (das ist die Sammlung der Urkunden, die den Grundbuchseintragungen zugrunde liegen, z.B. der Kaufvertrag beim Erwerb des Grundeigentums durch Kauf).

Daneben gibt es Hilfsverzeichnisse, nämlich ein Grundstücksverzeichnis, ein Anschriftenverzeichnis und das Personen- oder Namensverzeichnis; alle diese Verzeichnisse geben die Einlagezahl an, unter der das betreffende Grundstück oder der betreffende Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist.

5.5.2 Kataster

Der Kataster ist eine von den Vermessungsämtern geführte öffentliche Einrichtung zur Ersichtlichmachung bestimmter tatsächlicher Grundstücksverhältnisse und – soweit er angelegt ist – zum verbindlichen Nachweis der Grenzen; die Neuanlegung des Grenzkatasters ist noch nicht abgeschlossen.

Der Kataster umfasst das Koordinatenverzeichnis, Pläne und Luftbilder, die Katastralmappe mit der zeichnerischen Darstellung der Grundstücke und das Grundstücksver-

zeichnis. Letzteres enthält für jedes Grundstück die Grundstücksnummer, Benützungsart oder Benützungsabschnitte (etwa Baufläche, Garten etc.) und das Ausmaß der Fläche.

5.5.3 Grundstücksdatenbank

Die Grundstücksdatenbank umfasst Grundbuch und Kataster und verknüpft die Daten beider Bereiche.

Das Hauptbuch, das Lösungsverzeichnis und die Hilfsverzeichnisse werden durch Speicherung der Eintragungen in der Grundstücksdatenbank geführt. Seit 2006 ist auch die Urkundensammlung Teil der Grundstücksdatenbank und wird elektronisch geführt.

Diese ADV-unterstützte Führung des Grundbuchs hat sich als absolut verlässlich erwiesen. Es ist zwar eine besonders strenge Haftung des Bundes für Schäden aus dem ADV-Einsatz im Grundbuch vorgesehen (anders als nach dem Amtshaftungsgesetz muss der Geschädigte kein Verschulden eines Bundesorgans nachweisen), aber bisher ist noch kein einziger Fall eingetreten, in dem diese Haftung in Anspruch genommen worden wäre.

In der Grundstücksdatenbank sind Grenzpunkte, Triangulierungspunkte und Einschaltpunkte gespeichert, weiters Informationen über Mappenblätter, die Katastralmappe selbst in digitalisierter Form und Veränderungshinweise (Aktenzahl des Vermessungsamtes zu Änderungen im Kataster). Auch das Grundstücksverzeichnis wird in der Grundstücksdatenbank geführt.

5.5.4 Abfrage

Grundsätzlich ist jede bzw. jeder zur Abfrage von Eintragungen des Grundbuchs und der Hilfsverzeichnisse aus der Grundstücksdatenbank berechtigt. Dasselbe gilt für den Kataster, einschließlich der Digitalen Katastralmappe.

Unter Angabe der Katastralgemeinde und der Nummer der Grundbuchseinlage (sogenannte Einlagezahl oder EZ) bzw. des Grundstücks kann aus der Datenbank eine Auskunft (Grundbuchsabschrift, Katasterauszug, Mappenkopie) abgerufen werden. Diese Auskunft enthält die aktuellen eingetragenen Daten. Auf Verlangen können auch inzwischen gelöschte Daten ausgegeben werden (zurück nur bis zum Beginn der ADV-Umstellung).

Ausgeschlossen ist die elektronische Abfrage des Personenverzeichnisses. Dazu muss man sich an ein (beliebiges) Grundbuchsgericht wenden und ein rechtliches Interesse an dieser Information darlegen.

Seit Mitte 1999 ist die Abfrage der Grundstücksdatenbank (also Grundbuch und Kataster) im Internet über Verrechnungsstellen möglich. Der öffentliche Zugang zur Grundstücksdatenbank erfolgt über die unter www.justiz.gv.at im Bereich „Grundbuch“ angeführten Internet-Adressen der Verrechnungsstellen.

Auf diesem Weg können Grundbuchs- und Katasterabfragen erstellt und Abschriften daraus hergestellt werden, die mit amtlich hergestellten Abschriften inhaltlich völlig identisch sind.

Öffentliche Urkunden über den Stand des Grundbuchs bzw. Katasters zwecks Vorlage vor einer Behörde etc. können jedoch nur hergestellt werden: In Grundbuchssachen von jedem (beliebigen) Bezirksgericht (Grundbuchsabteilung) oder Notar*in und in Vermessungsangelegenheiten von jedem (beliebigen) Vermessungsamt oder Zivilingenieur*in.

5.5.5 Kosten

Die Abfrage der Grundstücksdatenbank ist kostenpflichtig. Die Verrechnung der Gebühren richtet sich nach der Verordnung der*des Bundesministerin*Bundesministeris für Justiz über die Gebühren der Grundbuchsabfrage und erfolgt über die oben angeführten Verrechnungsstellen, bei denen sich die bzw. der Kundin*Kunde einen „Account“ besorgen muss.

5.6 Firmenbuch

5.6.1 Firmenbuch

Das Firmenbuch ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien, in Graz vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) geführtes öffentliches Verzeichnis. Es dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

Das Firmenbuch besteht aus dem Hauptbuch, in dem die Firmenbucheintragungen enthalten sind, und der Urkundensammlung (das ist die Sammlung der Urkunden, die den Firmenbucheintragungen zugrunde liegen, z.B. der Gesellschaftsvertrag oder die Bilanz). Im Firmenbuch werden Einzelunternehmer*innen, offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Privatstiftungen, Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE) und sonstige Rechtsträger, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist, eingetragen.

Jedem Rechtsträger wird im Firmenbuch eine so genannte Firmenbuchnummer zugewiesen.

5.6.2 Firmenbuchdatenbank

Das Hauptbuch wird durch Speicherung der Eintragungen in einer zentralen Datenbank (Firmenbuchdatenbank) im Bundesrechenzentrum in Wien geführt.

Seit Mitte 2005 werden die Urkundensammlungen aller Firmenbuchgerichte elektronisch geführt. Die älteren Urkunden können wie bisher beim Firmenbuchgericht eingesehen werden, das örtlich für das jeweilige Firmenbuch zuständig ist. Elektronisch eingebrachte Bilanzen können seit dem Jahr 2001 über das Internet eingesehen werden.

Auch die automationsunterstützte Führung des Firmenbuchs hat sich als absolut verlässlich erwiesen; es ist bisher kein einziger Haftungsfall aufgetreten.

5.6.3 Abfrage

Grundsätzlich ist jede bzw. jeder zur Abfrage von Eintragungen des Firmenbuchs aus der Firmenbuchdatenbank berechtigt. Unter Angabe der Firmenbuchnummer kann aus der Datenbank ein Firmenbuchauszug abgerufen werden. Dieser Auszug enthält die aktuell eingetragenen Daten.

Auf Verlangen können auch inzwischen gelöschte Daten ausgegeben werden (zurück nur bis zum Beginn der ADV-Umstellung).

Es kann auch abgefragt werden, welche Rechtsträger in der letzten Zeit neu eingetragen, geändert oder gelöscht worden sind. Seit Mitte 1999 ist die Firmenbuchabfrage im Internet über Verrechnungsstellen möglich.

Der Zugang zur Firmenbuchdatenbank erfolgt über die Internet-Adressen der Verrechnungsstellen.

Auf diesem Weg können Firmenbuchabfragen erstellt und Abschriften daraus hergestellt werden, die mit amtlich hergestellten Firmenbuchauszügen inhaltlich völlig identisch sind. In behördlichen Verfahren kann es aber unter Umständen erforderlich sein, dass ein vom Landesgericht (Firmenbuchabteilung) oder von einer*vom Notar*in hergestellter Firmenbuchauszug vorgelegt wird.

5.6.4 Kosten

Die Abfrage des Firmenbuchs ist kostenpflichtig. Die Verrechnung der Gebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Justiz und erfolgt über

die Verrechnungsstellen, bei denen sich die bzw. der Kundin*Kunde einen „Account“ besorgen muss.

5.6.5 Datenbankzugang

Der öffentliche Zugang zu dieser Datenbank erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz über die unter www.justiz.gv.at im Bereich „E-Government - Firmenbuch“ aufgelisteten Unternehmen (Verrechnungsstellen).

5.7 Ausbauschritte der Familien- und Jugendgerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe wurde mit 1. Jänner 2012 an den Standorten Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Bezirksgericht Innsbruck, Bezirksgericht Amstetten (zuständig auch für Bezirksgerichte Haag, Waidhofen/Ybbs, Melk, Ybbs/Donau) und Bezirksgericht Leoben (auch zuständig für die Bezirksgerichte Bruck/Mur und Mürzzuschlag) als Modellversuch eingeführt. Aufgrund der guten Erfahrungen wurde die Familiengerichtshilfe gesetzlich verankert und eine österreichweite Umsetzung bis 1. Juli 2014 geplant.

Mit 1. Februar 2013 wurde der Modellbetrieb an den bisherigen Standorten in den Regelbetrieb übernommen und mit dem schrittweisen Ausbau der Familiengerichtshilfe begonnen.

Mit Juli 2013 wurden die Standorte der Familiengerichtshilfe bei den Bezirksgerichten der neun Landeshauptstädte eingerichtet, ergänzt um das Bezirksgericht Wiener Neustadt samt Umland.

Seit 1. Juli 2014 steht die Familiengerichtshilfe österreichweit allen Bezirksgerichten zur Verfügung.

Im Jahr 2015 wurde die Familiengerichtshilfe um die Agenden der Jugendgerichtshilfe erweitert und lauten die Standorte in der Folge „Familien- und Jugendgerichtshilfe“.

Der erste Ausbauschritt erfolgte mit 1. Juni 2015 in den Sprengeln der Oberlandesgerichte Graz und Innsbruck.

Seit 1. Dezember 2015 ist die Jugendgerichtshilfe bundesweit verfügbar.

Für Wien gibt es insofern eine Sonderlösung, als die Agenden der Jugendgerichtshilfe durch die eigenständige Wiener Jugendgerichtshilfe wahrgenommen werden.

Anstellung und Unterbringung der Mitarbeiter*innen der Familiengerichtshilfe

Die Mitarbeiter*innen der Familiengerichtshilfe sind Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen und Pädagog*innen, die über die Justizbetreuungsagentur vertraglich verpflichtet werden.

Die Familiengerichtshilfe ist in von der Justiz zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten untergebracht; deren Infrastruktur steht ihnen ebenfalls zur Verfügung.

6

Budget

6.1 Aufwand und Kostendeckung

Die österreichische Justiz leistet als moderne und innovative Organisation einen unverzichtbaren Dienst an der Gesellschaft. Sie weist einen „Jahresumsatz“ von rund 1,1 Mrd. Euro auf und beschäftigt rund 11.700 Mitarbeiter*innen.

Der Blick auf die Einnahmen beweist, dass die Justiz eine effizient geführte Institution ist: rund 73 Prozent der Ausgaben sind durch Einnahmen abgedeckt. Dabei ist zu bedenken, dass die Justiz auch Aufgaben (z.B. im Bereich des Strafvollzugs) erfüllt, aus denen naturgemäß keine Einnahmen erwirtschaftet werden können.

Effizienzsteigerungen der letzten Jahre haben bewirkt, dass die Ausgaben der Gerichte durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind. Lediglich für die Justizanstalten müssen Steuermittel verwendet werden, da nur ein Teil der Kosten von rund 107 Euro pro Insass*in und Tag durch den Verkauf von Produkten und Leistungen der Justizanstalten lukriert werden kann.

Eine betriebswirtschaftlich orientierte Kosten und Leistungsrechnung ist im Aufbau begriffen. Sie wird es in Zukunft ermöglichen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Ressourceneinsatz zu optimieren.

6.2 Budgetverantwortung

Das Bundes-Verfassungsgesetz regelt die Budgeterstellung und den Budgetvollzug sehr detailliert.

Auf einfachgesetzlicher Ebene legt das Bundeshaushaltsgesetz 2013 die Organisation der Haushaltsführung, die Budgetplanung, die Budgeterstellung und den Budgetvollzug (Einnahmen und Ausgabengebarung, Vermögens und Schuldengebarung, Zahlungsverkehr, Verrechnung) sowie die Rechnungslegung und die Innenprüfung fest. Die bzw. der Bundesminister*in für Justiz ist als haushaltsleitendes Organ für die Haushaltsführung des gesamten Justizressorts verantwortlich.

Für jedes Haushaltsjahr (Kalenderjahr) ist ein Bundesfinanzgesetz als Rechtsgrundlage für alle mit Ausgaben und Einnahmen verbundenen Verwaltungshandlungen erforderlich. Anlagen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz sind der Bundesvoranschlag (für die finanziellen Ressourcen) und der Personalplan (für die personellen Ressourcen).

Im Bundesvoranschlag ist die Untergliederung 13 „Justiz“ in drei Globalbudgets gegliedert, die wiederum auf Detailbudgets aufgeteilt sind.

Neue Formen der Arbeitsorganisation und Kommunikation machen die oft abstrakt erscheinende Justiz verständlicher und bringen sie der bzw. dem Bürger*in näher. Als

bürgernahe Serviceeinrichtung wurden einstweilen bei mehreren Gerichten Servicecenter geschaffen, die als zentrale Anlaufstelle für die Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung zur Verfügung stehen. Mit der Einrichtung dieser Servicecenter z.B. an den Landesgerichten (für Strafsachen) Wien, (für Zivilrechtsachen) Graz, Linz, Innsbruck und Leoben wird für Rechtsuchende der Kontakt mit dem Gericht wesentlich erleichtert. Zudem werden im Bereich „Bürgerservice“ unter www.justiz.gv.at Rechtsthemen von allgemeinem Interesse aufbereitet.

7

Bürgerservice

7.1 Zugang zur Justiz für sozial Schwache

Wer die Kosten des Verfahrens nicht bestreiten kann, ohne seinen notwendigen Lebensunterhalt zu gefährden, erhält – auf Antrag – Verfahrenshilfe. Das bedeutet, dass sie bzw. er (einstweilen) von Gebühren zum Teil oder zur Gänze befreit ist und ihr bzw. ihm (vorläufig) unentgeltlich eine bzw. ein Rechtsanwältin*Rechtsanwalt beigegeben wird. Dadurch erhalten auch sozial Schwache Zugang zum Recht. Nur soweit und sobald sich die finanzielle Lage der*des Betroffenen bessert, hat sie bzw. er diese Kosten nachzuzahlen.

Für die Leistungen der Rechtsanwält*innen im Rahmen der Verfahrenshilfe überweist das Bundesministerium für Justiz jährlich einen Pauschalbetrag an die Rechtsanwaltskammer. Diese Mittel kommen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwält*innen zugute.

7.2 Justiz-Ombudsstellen

Seit 1. November 2007 bietet die österreichische Justiz Bürger*innen im Weg der Justiz-Ombudsstellen ein verbessertes Informations- und Beschwerdeservice. Jede*r von einem gerichtlichen Verfahren Betroffene kann sich bei Fragen oder Beschwerden zur Tätigkeit des Gerichts an die Justiz-Ombudsstellen wenden. Diese sind bei den Oberlandesgerichten angesiedelt und werden von erfahrenen Richter*innen betreut. Die Justiz-Ombudsstellen erklären gerichtliche Entscheidungen, klären Missverständnisse auf und gehen kompetent, unabhängig und rasch Beschwerden nach und informieren die Bürger*innen anschließend direkt. Sie dürfen aber nicht zugunsten einer Partei in ein laufendes Verfahren eingreifen und sind auch keine weitere Rechtsmittelinstanz.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 wurden die Justiz-Ombudsstellen auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage konsolidiert.

7.3 Erwachsenenschutz

Mit 1. Juli 2018 trat das neue Erwachsenenschutzgesetz in Kraft: aus „Sachwalter*innen“ werden dann „Erwachsenenvertreter*innen“. Damit geht eine umfassende Neuerung einher, welche einen Paradigmenwechsel zum Wohle der Betroffenen darstellt:

Die Sachwalterschaft sollte dem Schutz der Betroffenen dienen. Oftmals wurde sie jedoch weniger als Rechtsschutz für die betroffenen Personen, sondern eher als Service für den Rechtsverkehr gesehen. Man könnte auch sagen, im Mittelpunkt stand die „Verlässlichkeit des Geschäftsverkehrs“ und nicht die Interessenlage der Betroffenen.

In vielen Fällen ging es auch um fehlende Unterstützung und Zuwendung, hier hat die Sachwalterschaft oftmals eine „Lückenbüßerfunktion“ eingenommen. Dabei hat sich auch gezeigt, dass oft schon sehr früh der Ruf nach einer bzw. einem Sachwalter*in kommt, ohne dass man sich je mit der betroffenen Person selbst auseinandergesetzt hätte. Aufgrund einer stark steigenden Anzahl an Sachwalterschaften (alleine von 2003 bis 2015 haben sich die Sachwalterschaften von ca. 30.000 auf ca. 60.000 verdoppelt) war daher grundlegender und dringender Änderungsbedarf gegeben.

Das neue Erwachsenenschutzgesetz stellt den betroffenen Menschen in den Mittelpunkt, um Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit möglichst lange und umfassend zu erhalten. Die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen wird auch im Bereich der Personen- und Familienrechte wesentlich gestärkt. Der Aufbau der Vertretungsmöglichkeiten basiert künftig auf vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen und fördert ein stärkeres Hinschauen, Reflektieren und Differenzieren aller Beteiligten. Damit soll für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden, um der betroffenen Person so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Handeln zu ermöglichen.

Besonders erfreulich ist auch, dass mit der Entstehung des Gesetzes ein neuer Prozess der Mitgestaltung entstanden ist. In die Neugestaltung des Erwachsenenschutzes waren alle betroffenen Personen und Personengruppen durch regelmäßigen Dialog über einen Zeitraum von über zwei Jahren intensiv eingebunden. In Arbeitsgruppen, die sich unter anderem aus Mitgliedern der Anwaltschaft, Behinderteneinrichtungen, Seniorenvertreter*innen, Heimvertreter*innen, Sachwaltervereinen sowie der Volksanwaltschaft zusammengesetzt haben, wurde intensiv und konstruktiv diskutiert und an einer gemeinsamen Lösung für den neuern Erwachsenenschutz gearbeitet. Besonderer Wert wurde dabei auf die Beteiligung der Betroffenen selbst gelegt. Mit dieser Form der Beteiligung haben wir einen Maßstab gesetzt, die auch in künftigen Reformprozessen, insbesondere in sozialen Bereichen, beispielgebend sein wird.

8

Internationale Zusammenarbeit

Ziel der internationalen Zusammenarbeit ist es, auch die Unterstützung anderer Länder beim Aufbau ihres Rechtsstaates. Die österreichische Justiz genießt im Ausland ein hohes Ansehen und kann dabei wertvolle Beiträge leisten.

In der Europäischen Union setzt sich Österreich stark für die Angelegenheiten der Justiz und die Interessen der Bürger*innen ein. Dies wird vor allem wieder in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2018 sichtbar. Österreich übernahm am 1. Juli 2018 den EU-Ratsvorsitz und stellte diesen unter das Motto „ein Europa, das schützt“. Neben einer Reihe an Schwerpunkten, die im Rahmen des bereits dritten österreichischen Vorsitzes (nach 1998 und 2006) behandelt wurden, standen der Brexit sowie der neu festzulegende mehrjährige Finanzrahmen des EU-Budgets nach 2020 als zentrale Themen im Raum.

Der wohl wesentlichste Schwerpunkt im Hinblick auf den Ratsvorsitz war der Kampf gegen illegale Migration sowie der Einsatz für mehr Sicherheit in Europa. Darüber hinaus wurde angestrebt, den vernetzten digitalen Binnenmarkt zu vollenden. Schließlich sollte die Sicherheitslage in der Nachbarschaft der EU gestärkt und die Integration der Westbalkanländer vorangetrieben werden. Österreichs Rolle sollte dabei die eines Brückenbauers und eines „neutralen Maklers“ im Hinblick auf ein geeintes Europa sein.

Vor allem die Evaluierung und die Konsolidierung des bisher Erreichten sowie die Stärkung der operativen Zusammenarbeit sind effiziente Mittel, um die Rechte der Bürger*innen über die Grenzen hinweg zu schützen und durchzusetzen.

Österreich beteiligt sich darüber hinaus intensiv am eJustice-Portal (ejustice.europa.eu). Das Portal bietet zahlreiche Informationen über wichtige rechtliche Themen in der EU und in den Mitgliedstaaten und ist mit einer Vielzahl an Funktionen ausgestattet, die dem sicheren grenzüberschreitenden Informationsaustausch und der Entwicklung dienen. Auch die öffentlichen Register werden dabei vernetzt (Insolvenzregister, Strafregister, Unternehmensregister, Grundbücher, Testamentsregister).

9

Quellen und Abkürzungs- verzeichnis

9.1 Quellen

www.bmj.gv.at

Marcus Hrnčir, Sigrid Urbanek: JustizRechtStaat, Forum Politische Bildung

9.2 Abkürzungsverzeichnis

<i>Abs.</i>	Absatz
<i>ADV</i>	automatisierte Datenverarbeitung
<i>AIX</i>	spezielles Betriebssystem
<i>BG</i>	Bezirksgericht
<i>BG HS</i>	Bezirksgericht für Handelssachen Wien
<i>BGBI.</i>	Bundesgesetzblatt
<i>BMJ</i>	Bundesministerium für Justiz
<i>B-VG</i>	Bundes-Verfassungsgesetz
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EWR</i>	Europäischer Wirtschaftsraum
<i>FS</i>	Freiheitsstrafe
<i>GS</i>	Geldstrafe
<i>HG</i>	Handelsgericht Wien
<i>JA</i>	Justizanstalt
<i>JGG</i>	Jugendgerichtsgesetz
<i>Jv</i>	Justizverwaltung
<i>LG</i>	Landesgericht
<i>LGZ</i>	Landesgericht für Zivilrechtssachen
<i>OGH</i>	Oberster Gerichtshof
<i>OLG</i>	Oberlandesgericht
<i>OStA</i>	Oberstaatsanwaltschaft
<i>SMG</i>	Suchtmittelgesetz
<i>StA S</i>	taatsanwaltschaft
<i>StGB</i>	Strafgesetzbuch
<i>StPO</i>	Strafprozessordnung
<i>UNO</i>	Organisation der Vereinten Nationen
<i>VoIP</i>	Voice over IP (Internettelefonie)
<i>VZK</i>	Vollzeitkräfte
<i>WKStA</i>	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
<i>Z</i>	Ziffer